

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

94/156/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 21. Februar 1994 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1974)** 1
- Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets — 1974 (Helsinki-Übereinkommen) 2

94/157/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 21. Februar 1994 über den Abschluß des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets im Namen der Gemeinschaft (Helsinki-Übereinkommen in seiner Fassung von 1992)** 19
- Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, 1992 20

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Februar 1994

über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1974)

(94/156/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 130r des Vertrages trägt die Umweltpolitik der Gemeinschaft zur Verfolgung folgender Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit und umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Ferner arbeiten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf diesem Gebiet mit den Drittländern und zuständigen internationalen Organisationen zusammen.

Da die Gemeinschaft Maßnahmen erlassen hat, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1974) fallen, muß die Gemeinschaft auf diesem Gebiet auch international tätig werden.

Die Kommission hat sich seit dem 19. Februar 1991 als Beobachter an den Sitzungen der Ostseeschutzkommission beteiligt.

Ferner hat sich die Kommission an den Sitzungen der Ad-hoc-Gruppe zur Überarbeitung des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets beteiligt.

Das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets ist so geändert worden, daß der Beitritt der Gemeinschaft möglich ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Europäische Gemeinschaft tritt dem Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1974) bei.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die Beitrittsurkunde nach Maßgabe von Artikel 26 des Übereinkommens zu hinterlegen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 222 vom 18. 8. 1993, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 315 vom 22. 11. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 34 vom 2. 2. 1994, S. 5.

ÜBEREINKOMMEN

über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets — 1974 (Helsinki-Übereinkommen)

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES ÜBEREINKOMMENS —

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Werte der Meeresumwelt des Ostseegebiets und seiner lebenden Schätze für die Völker der Vertragsparteien unentbehrlich sind,

EINGEDENK der außergewöhnlichen hydrographischen und ökologischen Merkmale des Ostseegebiets und der Empfindlichkeit seiner lebenden Schätze gegen Veränderungen der Umwelt,

IN ANBETRACHT der raschen Entwicklung der menschlichen Tätigkeiten im Ostseegebiet, der in seinem Einzugsgebiet lebenden zahlreichen Menschen und des hohen Verstärkerungs- und Industrialisierungsgrades der Vertragsparteien sowie ihrer intensiven Land- und Forstwirtschaft,

IN TIEFER BESORGNIS über die zunehmende Verschmutzung des Ostseegebiets, die viele Ursachen hat, darunter das Einleiten von Abfällen durch Flüsse, Flußmündungen, Ausflüsse und Rohrleitungen, das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und deren normalen Betrieb sowie die Übertragung von Schmutzstoffen durch die Luft,

EINGEDENK der Verantwortung der Vertragsparteien, die Werte der Meeresumwelt des Ostseegebiets zum Nutzen ihrer Völker zu schützen und zu mehren,

IN DER ERKENNTNIS, daß Schutz und Pflege der Meeresumwelt des Ostseegebiets Aufgaben sind, die durch nationale Anstrengungen allein nicht wirksam erfüllt werden können, sondern daß auch eine enge regionale Zusammenarbeit und sonstige geeignete internationale Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben dringend erforderlich sind,

IN ANBETRACHT DESSEN, daß die jüngsten einschlägigen internationalen Übereinkünfte auch nach ihrem Inkrafttreten für die jeweiligen Vertragsparteien nicht allen besonderen Erfordernissen für den Schutz und die Pflege der Meeresumwelt des Ostseegebiets Rechnung tragen,

IN ANBETRACHT der Bedeutung, die der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit beim Schutz und bei der Pflege der Meeresumwelt des Ostseegebiets insbesondere zwischen den Vertragsparteien zukommt,

IN DEM WUNSCH, die regionale Zusammenarbeit im Ostseegebiet, deren Möglichkeiten und Erfordernisse durch die Unterzeichnung der Konvention von 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten bekräftigt wurden, weiter zu entwickeln,

EINGEDENK der Bedeutung regionaler zwischenstaatlicher Zusammenarbeit beim Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets als Teil der friedlichen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses zwischen allen europäischen Staaten —

HABEN folgendes VEREINBART:

Artikel 1

Geltungsbereich des Übereinkommens

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Ostseegebiet“ die eigentliche Ostsee mit dem Bottnischen Meerbusen, dem Finnischen Meerbusen und dem im Skagerrak durch den Breitengrad von Kap Skagen auf 57°44,8' N begrenzten Eingang zur Ostsee. Er umfaßt nicht die inneren Gewässer⁽¹⁾ der Vertragsparteien.

⁽¹⁾ Dieser Ausdruck wird in der Bedeutung des Begriffs „internal waters“ gemäß Artikel 5 des Übereinkommens über das Küstenmeer und die Anschließzone vom 29. April 1958 verwendet.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Verschmutzung“ bezeichnet die unmittelbare oder mittelbare Zuführung von Stoffen oder Energie durch den Menschen in die Meeresumwelt einschließlich der Flußmündungen, aus der sich abträgliche Wirkungen wie eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, eine Schädigung der lebenden Schätze sowie der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres, eine Behinderung der rechtmäßigen Nutzung des Meeres einschließlich der Fischerei, eine Beein-

trächtigung des Gebrauchswertes des Meerwassers und eine Verringerung der Annehmlichkeiten der Umwelt ergeben.

2. Der Ausdruck „Verschmutzung vom Land aus“ bezeichnet die Verschmutzung des Meeres vom Land aus durch Stoffe, die auf dem Wasser- oder Luftweg oder unmittelbar von der Küste aus ins Meer gelangen, und zwar einschließlich von Ausflüssen aus Rohrleitungen.
3. a) Der Ausdruck „Einbringen“ (dumping) bezeichnet
 - i) jede auf See erfolgende vorsätzliche Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Stoffen von Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder sonstigen auf See errichteten Bauwerken aus,
 - ii) jede auf See erfolgende vorsätzliche Beseitigung von Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder sonstigen auf See errichteten Bauwerken;
- b) der Ausdruck „Einbringen“ umfaßt nicht
 - i) die auf See erfolgende Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Stoffen, die mit dem normalen Betrieb von Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder sonstigen auf See errichteten Bauwerken sowie mit ihrer Ausrüstung zusammenhängen oder davon herrühren, mit Ausnahme von Abfällen oder sonstigen Stoffen, die durch Schiffe, Luftfahrzeuge, Plattformen oder sonstige zur Beseitigung dieser Stoffe verwendete, auf See errichtete Bauwerke befördert oder auf sie verladen werden, sowie von Abfällen und sonstigen Stoffen, die aus der Behandlung solcher Abfälle oder sonstigen Stoffe auf solchen Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder Bauwerken herrühren;
 - ii) das Absetzen von Stoffen zu einem anderen Zweck als dem der bloßen Beseitigung, sofern es nicht den Zielen dieses Übereinkommens widerspricht.
4. Der Ausdruck „Schiffe und Luftfahrzeuge“ bezeichnet Wasserfahrzeuge oder Fluggerät jeder Art. Er umfaßt Tragflächenboote, Luftkissenfahrzeuge, Unterwassergerät, schwimmendes Gerät mit oder ohne eigenen Antrieb sowie feste oder schwimmende Plattformen.
5. Der Ausdruck „Öl“ bezeichnet Erdöl in jeder Form, einschließlich Rohöl, Heizöl, Ölschlamm, Ölrückstände und Raffinerieerzeugnisse.
6. Der Ausdruck „Schadstoff“ bezeichnet jeden gefährlichen, schädlichen oder sonstigen Stoff, der bei Zuführung ins Meer Verschmutzung verursachen kann.
7. Der Ausdruck „Ereignis“ bezeichnet einen Vorfall, bei dem ein Schadstoff oder einen solchen Stoff enthaltende Ausflüsse tatsächlich oder wahrscheinlich ins Meer gelangen.

Artikel 3

Grundsätze und Pflichten

- (1) Die Vertragsparteien treffen einzeln oder gemeinsam alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder sonstigen einschlägigen Maßnahmen, um die Verschmutzung zu verhüten und zu verringern und die Meeresumwelt des Ostseegebiets zu schützen und zu pflegen.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen nach besten Kräften dafür, daß die Durchführung dieses Übereinkommens nicht zu einer Zunahme der Meeresverschmutzung außerhalb des Ostseegebiets führt.

Artikel 4

Anwendung

- (1) Dieses Übereinkommen betrifft den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, welches das Wasser und den Meeresgrund einschließlich ihrer lebenden Schätze sowie sonstiger Formen der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres umfaßt.
- (2) Unbeschadet der Hoheitsrechte in ihrem Küstenmeer wendet jede Vertragspartei dieses Übereinkommen innerhalb ihres Küstenmeers durch ihre innerstaatlichen Dienststellen an.
- (3) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf innere Gewässer, die der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehen; jedoch verpflichten sich die Vertragsparteien, unbeschadet ihrer Hoheitsrechte sicherzustellen, daß die Ziele dieses Übereinkommens in jenen Gewässern verwirklicht werden.
- (4) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, militärische Luftfahrzeuge oder sonstige einem Staat gehörende oder von ihm betriebene Schiffe und Luftfahrzeuge, die derzeit im Staatsdienst stehen und ausschließlich anderen als Handelszwecken dienen.

Jedoch stellt jede Vertragspartei durch geeignete, den Betrieb oder die Betriebsfähigkeit nicht beeinträchtigende Maßnahmen sicher, daß derartige ihr gehörende oder von ihr betriebene Schiffe und Luftfahrzeuge soweit zumutbar und durchführbar in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen handeln.

Artikel 5

Gefährliche Stoffe

Die Vertragsparteien verpflichten sich, der Zuführung der in Anlage I bezeichneten gefährlichen Stoffe in das Ostseegebiet entgegenzuwirken, gleichviel ob sie auf dem Luftweg, dem Wasserweg oder anderweitig erfolgt.

*Artikel 6***Grundsätze und Pflichten bezüglich der Verschmutzung vom Land aus**

(1) Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die vom Land ausgehende Verschmutzung der Meeresumwelt des Ostseegebiets zu überwachen und auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Die Vertragsparteien treffen insbesondere alle geeigneten Maßnahmen, um die Verschmutzung durch die schädlichen Stoffe und Gegenstände entsprechend der Anlage II zu überwachen und streng einzuschränken. Zu diesem Zweck arbeiten sie unter anderem gegebenenfalls bei der Entwicklung und Annahme besonderer Programme, Richtlinien, Normen oder Vorschriften über Einleiten, Umweltqualität und diese Stoffe und Gegenstände enthaltende Erzeugnisse und ihre Verwendung zusammen.

(3) Die in Anlage II aufgeführten Stoffe und Gegenstände dürfen nur mit vorheriger besonderer Erlaubnis, die von der zuständigen innerstaatlichen Dienststelle erteilt wird und in regelmäßigen Abständen überprüft werden kann, in erheblichen Mengen der Meeresumwelt des Ostseegebiets zugeführt werden.

(4) Ist die zuständige innerstaatliche Dienststelle der Ansicht, daß erhebliche Mengen der in Anlage II aufgeführten Stoffe und Gegenstände eingeleitet wurden, so teilt sie der in Artikel 12 genannten Kommission deren Menge und Beschaffenheit sowie die Art des Einleitens mit.

(5) Die Vertragsparteien bemühen sich, gemeinsame Grundsätze für die Erteilung von Erlaubnissen zum Einleiten aufzustellen und anzunehmen.

(6) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 5 die in Anlage III aufgeführten Ziele und Grundsätze zu erreichen und anzuwenden, um die Verschmutzung des Ostseegebiets durch Schadstoffe zu überwachen und auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(7) Kann das Einleiten über einen Wasserlauf, der die Hoheitsgebiete von zwei oder mehr Vertragsparteien durchfließt oder eine Grenze zwischen ihnen bildet, eine Verschmutzung der Meeresumwelt des Ostseegebiets verursachen, so ergreifen die betreffenden Vertragsparteien gemeinsam geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Verringerung der Verschmutzung.

(8) Die Vertragsparteien bemühen sich, die bestmöglichen Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung des Ostseegebiets durch schädliche Stoffe aus der Luft auf ein Mindestmaß zu beschränken.

*Artikel 7***Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe**

(1) Die Vertragsparteien treffen die in Anlage IV beschriebenen Maßnahmen, um das Ostseegebiet vor Ver-

schmutzung durch vorsätzliches, fahrlässiges oder unfallbedingtes Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen sowie durch Einleiten von Schiffsabwasser und -müll zu schützen.

(2) Die Vertragsparteien entwickeln einheitliche Anforderungen bezüglich der Kapazität und des Standorts von Anlagen zur Aufnahme von Ölrückständen und sonstigen Schadstoffen einschließlich Abwasser und Müll und wenden diese an, wobei sie unter anderem die besonderen Erfordernisse von Fahrgastschiffen und Mehrzweck-Frachtschiffen berücksichtigen.

*Artikel 8***Vergnügungsschiffe**

Zusätzlich zur Durchführung derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, die für eine Anwendung auf Vergnügungsschiffe geeignet sind, treffen die Vertragsparteien Sondermaßnahmen zur Verringerung der schädlichen Auswirkungen des Betriebs von Vergnügungsschiffen auf die Meeresumwelt des Ostseegebiets. Die Maßnahmen betreffen unter anderem angemessene Anlagen zur Aufnahme von Abfällen, die von Vergnügungsschiffen herrühren.

*Artikel 9***Verhütung des Einbringens (dumping)**

(1) Die Vertragsparteien verbieten vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 das Einbringen im Ostseegebiet.

(2) Baggergut darf mit vorheriger Sondererlaubnis der zuständigen innerstaatlichen Dienststelle nach Maßgabe der Anlage V eingebracht werden.

(3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Einhaltung dieses Artikels durch Schiffe und Luftfahrzeuge sicherzustellen,

a) die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragen sind oder ihre Flagge führen;

b) die in ihrem Hoheitsgebiet oder ihrem Küstenmeer Stoffe zum Zweck des Einbringens laden oder

c) von denen angenommen wird, daß sie Abfälle in ihr Küstenmeer einbringen.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Sicherheit von Menschenleben oder eines Schiffes oder Luftfahrzeugs auf See durch die völlige Zerstörung oder den totalen Verlust des Schiffes oder Luftfahrzeugs bedroht ist, oder in Fällen, die eine Gefahr für Menschenleben darstellen, wenn das Einbringen die einzige Möglichkeit zur Abwendung der Bedrohung zu sein scheint und wenn der aus dem Einbringen entstehende Schaden aller Wahrscheinlichkeit nach geringer ist als der Schaden, der sonst eintreten würde. Dieses Einbringen ist so durchzuführen, daß das Risiko der Schädigung von Menschenleben oder der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres möglichst gering gehalten wird.

(5) Ein nach Absatz 4 erfolgtes Einbringen ist nach Maßgabe der Anlage VI zu melden und zu behandeln; es ist ferner umgehend der in Artikel 12 genannten Kommission nach Maßgabe der Regel 4 der Anlage V zu melden.

(6) Besteht der Verdacht, daß ein Einbringen entgegen diesem Artikel stattgefunden hat, so arbeiten die Vertragsparteien bei der Untersuchung der Angelegenheit nach Maßgabe der Regel 2 der Anlage IV zusammen.

Artikel 10

Erforschung und Ausbeutung des Meeresgrunds und des Meeresuntergrunds

Jede Vertragspartei trifft alle geeigneten Maßnahmen, um eine Verschmutzung der Meeresumwelt des Ostseegebiets durch die Erforschung oder Ausbeutung ihres Teiles des Meeresgrunds und des Meeresuntergrunds oder durch damit zusammenhängende Tätigkeiten zu verhüten. Sie stellt ferner sicher, daß geeignete Ausrüstung vorhanden ist, um die sofortige Bekämpfung der Verschmutzung in diesem Gebiet einzuleiten.

Artikel 11

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Meeresverschmutzung

Die Vertragsparteien treffen nach Maßgabe der Anlage VI Maßnahmen und arbeiten zusammen, um die Verschmutzung des Ostseegebiets durch Öl oder sonstige Schadstoffe zu beseitigen oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Artikel 12

Institutioneller und organisatorischer Rahmen

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird hiermit die — im folgenden als „Kommission“ bezeichnete — Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee gebildet.

(2) Den Vorsitz in der Kommission nehmen die Vertragsparteien abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge der Staatennamen in englischer Sprache wahr.

Der Vorsitzende nimmt sein Amt während eines Zeitabschnitts von zwei Jahren wahr; während dieser Zeit kann er seinen Staat nicht in der Kommission vertreten.

Ist das Amt des Vorsitzenden unbesetzt, so benennt die Vertragspartei, die den Vorsitz in der Kommission wahrnimmt, einen Nachfolger, der im Amt bleibt, solange diese Vertragspartei den Vorsitz führt.

(3) Die Kommission tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Auf Antrag einer Vertragspartei, der von einer anderen Vertragspartei unterstützt werden muß, beruft der Vorsitzende so bald wie möglich eine

außerordentliche Sitzung ein, deren Zeitpunkt und Ort er bestimmt, jedoch nicht später als neunzig Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wurde.

(4) Die erste Sitzung der Kommission wird von der Verwahrregierung einberufen und findet innerhalb von neunzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt.

(5) Jede Vertragspartei hat in der Kommission eine Stimme. Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, faßt die Kommission ihre Beschlüsse einstimmig.

Artikel 13

Aufgaben der Kommission

Die Kommission hat die Aufgabe,

- a) die Durchführung dieses Übereinkommens ständig zu beobachten;
- b) Maßnahmen zu empfehlen, die mit den Zielen dieses Übereinkommens zusammenhängen;
- c) den Inhalt dieses Übereinkommens einschließlich seiner Anlagen auf dem laufenden zu halten und den Vertragsparteien alle etwa erforderlichen Änderungen des Übereinkommens und seiner Anlagen, einschließlich von Änderungen der Listen von Stoffen und Gegenständen, sowie die Annahme neuer Anlagen zu empfehlen;
- d) Grundsätze für die Überwachung der Verschmutzung, Ziele für die Verringerung der Verschmutzung sowie Ziele in bezug auf Maßnahmen festzulegen, die insbesondere nach Anlage III zu treffen sind;
- e) in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen unter Berücksichtigung des Buchstabens f) zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets zu fördern und zu diesem Zweck
 - i) einschlägige wissenschaftliche, technische und statistische Informationen aus verfügbaren Quellen entgegenzunehmen, auszuwerten, zusammenzufassen und zu verbreiten und
 - ii) die wissenschaftliche und technische Forschung zu fördern;
- f) gegebenenfalls die Mitarbeit geeigneter regionaler und sonstiger internationaler Organisationen bei der wissenschaftlichen und technischen Forschung sowie bei sonstigen einschlägigen, mit den Zielen dieses Übereinkommens zusammenhängenden Tätigkeiten herbeizuführen;
- g) alle sonstigen nach diesem Übereinkommen etwa erforderlichen Aufgaben zu übernehmen.

Artikel 14

Verwaltungsbestimmungen für die Kommission

- (1) Die Arbeitssprache der Kommission ist Englisch.

- (2) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Büro der Kommission — im folgenden als „Sekretariat“ bezeichnet — befindet sich in Helsinki.
- (4) Die Kommission ernennt einen Exekutivsekretär und trifft Vorkehrungen für die Einstellung des übrigen etwa erforderlichen Personals; sie legt die Aufgaben und Arbeitsbedingungen des Exekutivsekretärs fest.
- (5) Der Exekutivsekretär ist der Leiter der Verwaltung der Kommission; er nimmt die für die Anwendung dieses Übereinkommens erforderlichen Verwaltungsaufgaben sowie die für die Arbeit der Kommission erforderlichen Aufgaben und sonstige ihm durch die Kommission und deren Geschäftsordnung übertragene Aufgaben wahr.

Artikel 15

Finanzielle Bestimmungen für die Kommission

- (1) Die Kommission gibt sich eine Finanzordnung.
- (2) Die Kommission nimmt einen Haushaltsplan der vorgesehenen Ausgaben für ein oder zwei Jahre und einen Haushaltsvoranschlag für die darauffolgende Haushaltsperiode an.
- (3) Sofern die Kommission nicht einstimmig etwas anderes beschließt, tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen die Gesamtsumme des Haushalts einschließlich aller etwa von der Kommission angenommenen zusätzlichen Haushalte.

Zusätzlich zu den Beiträgen ihrer Mitgliedstaaten trägt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft höchstens 2,5 % der Verwaltungskosten des Haushalts.

- (4) Jede Vertragspartei trägt die Ausgaben, die durch Mitwirkung ihrer Vertreter, Sachverständigen und Berater in der Kommission entstehen.

Artikel 16

Wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unmittelbar oder gegebenenfalls im Rahmen der geeigneten regionalen oder sonstigen internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technik und sonstigen Forschung zusammenzuarbeiten und Daten sowie sonstige wissenschaftliche Informationen für die Zwecke dieses Übereinkommens auszutauschen.
- (2) Unbeschadet des Artikels 4 Absätze 1, 2 und 3 verpflichten sich die Vertragsparteien, unmittelbar oder gegebenenfalls im Rahmen der geeigneten regionalen oder sonstigen internationalen Organisationen Studien zu fördern, Programme durchzuführen, zu unterstützen oder daran mitzuwirken, durch die Möglichkeiten zur Beurteilung von Art und Umfang der Verschmutzung, ihrer Wege, Angriffsstellen und Gefahren im Ostseegebiet sowie Möglichkeiten der Abhilfe entwickelt werden sollen, und insbesondere Alternativmethoden der Be-

handlung, Beseitigung und Ausschaltung von Stoffen zu erarbeiten, die eine Verschmutzung der Meeresumwelt des Ostseegebiets verursachen können.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unmittelbar oder gegebenenfalls im Rahmen der geeigneten regionalen oder sonstigen internationalen Organisationen und auf der Grundlage der nach den Absätzen 1 und 2 gewonnenen Informationen und Daten bei der Entwicklung untereinander vergleichbarer Beobachtungsmethoden, der Durchführung grundlegender Untersuchungen und der Erstellung einander ergänzender oder gemeinsamer Überwachungsprogramme zusammenzuarbeiten.

- (4) Organisation und Umfang der Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben sollen in erster Linie von der Kommission festgelegt werden.

Artikel 17

Verantwortlichkeit für Schäden

Die Vertragsparteien verpflichten sich, so bald wie möglich gemeinsam Vorschriften zu erarbeiten und anzunehmen, welche die Verantwortlichkeit für Schäden auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen entgegen diesem Übereinkommen betreffen; darin sind unter anderem die Grenzen der Verantwortlichkeit, die Grundsätze und Verfahren für die Festlegung der Haftung sowie die möglichen Rechtsmittel vorzusehen.

Artikel 18

Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens sollen diese Vertragsparteien eine Lösung auf dem Verhandlungsweg anstreben. Können die betreffenden Parteien keine Einigung erzielen, so sollen sie die guten Dienste einer dritten Vertragspartei, einer geeigneten internationalen Organisation oder einer geeigneten Persönlichkeit in Anspruch nehmen oder diese gemeinsam um Vermittlung ersuchen.

- (2) Waren die betreffenden Parteien nicht in der Lage, ihre Streitigkeit auf dem Verhandlungsweg beizulegen, oder konnten sie sich nicht auf Maßnahmen der oben beschriebenen Art einigen, so werden derartige Streitigkeiten in gegenseitigem Einvernehmen einem Ad-hoc-Schiedsgericht, einem ständigen Schiedsgericht oder dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt.

Artikel 19

Sicherung bestimmter Freiheiten

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt es die Freiheit der Schifffahrt, der Fischerei, der wissenschaftlichen Meeresforschung und der sonstigen rechtmäßigen Nutzung der Hohen See sowie das Recht der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer.

*Artikel 20***Status der Anlagen**

Die Anlagen zu diesem Übereinkommen sind Bestandteil des Übereinkommens.

*Artikel 21***Verhältnis zu anderen Übereinkünften**

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus früher geschlossenen Verträgen sowie aus Verträgen, die gegebenenfalls künftig zur Förderung und Entwicklung der diesem Übereinkommen zugrundeliegenden allgemeinen Grundsätze des Seerechts und insbesondere von Bestimmungen zur Verhütung der Verschmutzung der Meeresumwelt geschlossen werden.

*Artikel 22***Revision des Übereinkommens**

Mit Zustimmung der Vertragsparteien oder auf Ersuchen der Kommission kann eine Konferenz zur allgemeinen Revision dieses Übereinkommens einberufen werden.

*Artikel 23***Änderungen der Artikel des Übereinkommens**

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen der Artikel dieses Übereinkommens vorschlagen. Jede vorgeschlagene Änderung wird der Verwahrregierung vorgelegt und von dieser allen Vertragsparteien mitgeteilt; diese unterrichten die Verwahrregierung so bald wie möglich nach Eingang der Mitteilung davon, ob sie die Änderung annehmen oder ablehnen.

Die Änderung tritt neunzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien der Verwahrregierung die Annahme der Änderung notifiziert haben.

(2) Mit Zustimmung der Vertragsparteien oder auf Ersuchen der Kommission kann eine Konferenz zur Änderung dieses Übereinkommens einberufen werden.

*Artikel 24***Änderungen der Anlagen und Annahme von Anlagen**

(1) Jede von einer Vertragspartei vorgeschlagene Änderung der Anlagen wird den anderen Vertragsparteien von der Verwahrregierung mitgeteilt und in der Kommission geprüft. Nimmt die Kommission die Änderung an, so wird sie den Vertragsparteien mitgeteilt und zur Annahme empfohlen.

(2) Eine solche Änderung gilt nach Ablauf einer von der Kommission bestimmten Frist als angenommen, sofern nicht innerhalb dieser Frist eine Vertragspartei Einspruch gegen die Änderung erhoben hat. Die angenommene Änderung tritt zu einem von der Kommission bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Teilt in Ausnahmefällen eine Vertragspartei vor Ablauf der von der Kommission bestimmten Frist der Verwahr-

regierung mit, daß sie zwar beabsichtige, den Vorschlag anzunehmen, daß jedoch die verfassungsrechtlichen Erfordernisse für die Annahme in ihrem Staat noch nicht erfüllt seien, so wird die von der Kommission bestimmte Frist um eine zusätzliche Frist von sechs Monaten verlängert und der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung entsprechend verschoben.

(3) Nach Maßgabe dieses Artikels kann eine Anlage zu diesem Übereinkommen angenommen werden.

(4) Die Verwahrregierung teilt allen Vertragsparteien etwaige Änderungen oder die Annahme einer neuen Anlage, die nach diesem Artikel in Kraft treten, sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung oder der neuen Anlage mit.

(5) Jeder Einspruch nach diesem Artikel erfolgt durch schriftliche Notifikation an die Verwahrregierung; diese notifiziert allen Vertragsparteien und dem Exekutivsekretär jede derartige Notifikation und den Zeitpunkt ihres Eingangs.

*Artikel 25***Vorbehalte**

(1) Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

(2) Absatz 1 hindert eine Vertragspartei nicht daran, die Anwendung einer Anlage zu diesem Übereinkommen oder eines Teils oder einer Änderung einer solchen Anlage nach Inkrafttreten der entsprechenden Anlage oder Änderung für höchstens ein Jahr auszusetzen.

(3) Beruft sich eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf Absatz 2, so teilt sie den anderen Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Annahme einer Änderung einer Anlage oder der Annahme einer neuen Anlage durch die Kommission diejenigen Bestimmungen mit, die nach Absatz 2 ausgesetzt werden.

*Artikel 26***Unterzeichnung, Ratifikation, Genehmigung und Beitritt**

(1) Dieses Übereinkommen liegt am 22. März 1974 in Helsinki für diejenigen Ostseeanliegerstaaten zur Unterzeichnung auf, die an der vom 18. bis 22. März 1974 in Helsinki abgehaltenen Diplomatischen Konferenz über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets teilgenommen haben. Dieses Übereinkommen liegt für jeden anderen Staat zum Beitritt auf, der an der Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Übereinkommens interessiert ist, sofern dieser Staat von allen Vertragsparteien eingeladen wurde.

Dieses Übereinkommen liegt für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zum Beitritt auf. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs steht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Stimmenanzahl gemäß der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten zu, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft darf ihr Stimmrecht nicht ausüben, wenn ihre Mitgliedstaaten ihres ausüben und umgekehrt.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Staaten, die es unterzeichnet haben.

(3) Die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden bei der Regierung von Finnland hinterlegt; diese nimmt die Aufgaben der Verwahrregierung wahr.

Artikel 27

Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt zwei Monate nach Hinterlegung der siebten Ratifizierungs- oder Billigungsurkunde in Kraft.

Bei Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 26 tritt dieses Übereinkommen für sie zwei Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Helsinki am 22. März 1974.

Für Dänemark:

HOLGER HANSEN

Für Finnland:

JERMU LAINE

Für die Deutsche Demokratische Republik:

HANS REICHEL

Für die Bundesrepublik Deutschland:

HANS-GEORG SACHS

Für die Volksrepublik Polen:

JERZY KUSIAK

Für Schweden:

SVANTE LUNDKVIST

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

E. E. ALEXEEVSKY

Artikel 28

Rücktritt

(1) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jede Vertragspartei durch schriftliche Notifikation an die Verwahrregierung jederzeit von dem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird für diese Vertragspartei am 31. Dezember des Jahres wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem der Rücktritt der Verwahrregierung notifiziert wurde.

(2) Notifiziert eine Vertragspartei ihren Rücktritt, so beraumt die Verwahrregierung eine Sitzung der Vertragsparteien mit dem Ziel an, die Auswirkung des Rücktritts zu prüfen.

Artikel 29

Sprachen

Dieses Übereinkommen wurde in einer Urschrift in englischer Sprache abgefaßt. Amtliche Übersetzungen in dänischer, finnischer, deutscher, polnischer, russischer und schwedischer Sprache werden angefertigt und mit der unterzeichneten Urschrift hinterlegt.

*ANLAGE I***GEFÄHRLICHE STOFFE**

Der Schutz des Ostseegebiets vor Verschmutzung durch die im folgenden aufgeführten Stoffe kann durch geeignete technische Maßnahmen, durch Verbote und Vorschriften über Beförderung, Handel, Handhabung, Anwendung und Endverbleib von Erzeugnissen erfolgen, die diese Stoffe enthalten.

1. DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(chlorphenyl)-ethan) und seine Derivate DDE und DDD.
2. PCBs (polychlorierte Biphenyle).
3. PCTs (polychlorierte Terphenyle).

*ANLAGE II***SCHÄDLICHE STOFFE UND GEGENSTÄNDE**

Folgende Stoffe und Gegenstände werden für die Zwecke des Artikels 6 aufgeführt.

Die Liste gilt für Stoffe und Gegenstände, die auf dem Wasserweg der Meeresumwelt zugeführt werden. Die Vertragsparteien werden sich ferner bemühen, möglichst wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Zuführung von Schadstoffen und -gegenständen auf dem Luftweg in das Ostseegebiet zu verhindern.

A. Mit Vorrang zu berücksichtigen:

1. Quecksilber, Cadmium und ihre Verbindungen.

B.

2. Antimon, Arsen, Beryllium, Chrom, Kupfer, Blei, Molybdän, Nickel, Selen, Zinn, Vanadium, Zink und ihre Verbindungen sowie elementarer Phosphor.
 3. Phenole und ihre Derivate.
 4. Phthalsäure und ihre Derivate.
 5. Cyanide.
 6. Beständige halogenierte Kohlenwasserstoffe.
 7. Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate.
 8. Beständige giftige organische Siliciumverbindungen.
 9. Beständige Schädlingsbekämpfungsmittel einschließlich der aus organischen Phosphor- und Zinnverbindungen bestehenden Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvernichtungsmittel, Schlammbehandlungsmittel und Chemikalien, die zur Konservierung von Holz, Nutzholz, Holzschliff, Zellulose, Papier, Häuten und Textilien verwendet werden, soweit sie nicht unter Anlage I fallen.
 10. Radioaktive Materialien.
 11. Säuren, Laugen und oberflächenaktive Stoffe in hohen Konzentrationen oder großen Mengen.
 12. Öl und Abfälle petrochemischer und sonstiger Industrien, die lipid-lösliche Stoffe enthalten.
 13. Stoffe, die den Geschmack beziehungsweise den Geruch von Erzeugnissen beeinträchtigen, die für den menschlichen Verzehr aus dem Meer gewonnen werden, oder die Geschmack, Geruch, Farbe, Klarheit oder sonstige Eigenschaften des Wassers beeinflussen und seinen Annehmlichkeitswert ernstlich verringern.
 14. Gegenstände und Stoffe, die treiben, schweben oder absinken und die rechtmäßige Nutzung des Meeres ernstlich behindern können.
 15. Lignin-Stoffe, die in industriellen Abwässern enthalten sind.
 16. Die Chelatbildner EDTA (Äthylendinitrilotetraessigsäure oder Äthylendiamintetraessigsäure) und DTPA (Diäthylentriaminopentaessigsäure).
-

*ANLAGE III***ZIELE, KRITERIEN UND MASSNAHMEN BEZÜGLICH DER VERHÜTUNG DER VERSCHMUTZUNG VOM LAND AUS**

Nach Maßgabe des Artikels 6 bemühen sich die Vertragsparteien, die in dieser Anlage aufgeführten Ziele, Kriterien und Maßnahmen zu erreichen beziehungsweise anzuwenden, um die vom Land ausgehende Verschmutzung der Meeresumwelt des Ostseegebiets zu überwachen und auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

1. Kommunales Abwasser ist in geeigneter Weise zu behandeln, damit die Menge organischer Stoffe keine nachteiligen Veränderungen im Sauerstoffgehalt des Ostseegebiets und die Menge von Nährstoffen keine schädliche Eutrophierung des Ostseegebiets bewirkt.
2. Kommunales Abwasser ist ferner in geeigneter Weise zu behandeln, um sicherzustellen, daß die hygienische Qualität, insbesondere die epidemiologische und toxikologische Sicherheit des aufnehmenden Meeresgebiets auf einem Stand gehalten wird, der die menschliche Gesundheit nicht schädigt: es ist so zu behandeln, daß sich bei der gegebenen Zusammensetzung des Abwassers keine erheblichen Mengen der in den Anlagen I und II aufgeführten Schadstoffe bilden.
3. Der Verschmutzungsanteil industrieller Abfälle ist in geeigneter Weise auf ein Mindestmaß herabzusetzen, um die Menge von Schadstoffen, organischen Stoffen und Nährstoffen zu verringern.
4. Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen umfassen insbesondere die Herabsetzung der Erzeugung von Abfällen auf ein Mindestmaß durch Fertigungsverfahren. Rücklauf und Wiederverwendung von Betriebswasser, sparsamen Umgang mit Wasser und Verbesserung der Voraussetzungen für die Wasserbehandlung. Je nach Beschaffenheit der Abwässer und soweit zur Erhaltung oder Verbesserung der Beschaffenheit des Aufnahmegewässers erforderlich, sind bei der Behandlung von Abwässern mechanische, chemische, biologische und sonstige Maßnahmen anzuwenden.
5. Das Einleiten von Kühlwasser aus Kernkraftwerken oder sonstigen Industrien, die große Mengen von Wasser verwenden, hat so zu erfolgen, daß die Verschmutzung der Meeresumwelt des Ostseegebiets auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird.
6. Die Kommission wird Kriterien für die Überwachung der Verschmutzung, Ziele zur Verringerung der Verschmutzung sowie Ziele in bezug auf Maßnahmen, und zwar einschließlich von Fertigungsverfahren und Abfallbehandlung, festlegen, um die Verschmutzung des Ostseegebiets zu verringern.

*ANLAGE IV***VERHÜTUNG DER VERSCHMUTZUNG DURCH SCHIFFE****REGEL 1**

Die Vertragsparteien arbeiten beim Schutz der Ostsee vor Verschmutzung durch Schiffe zusammen, und zwar

- a) in der Internationalen Schifffahrtsorganisation, insbesondere bei der Förderung der Entwicklung internationaler Vorschriften;
- b) bei der wirksamen und aufeinander abgestimmten Anwendung der von der Internationalen Schifffahrtsorganisation erlassenen Vorschriften.

REGEL 2

Die Vertragsparteien werden einander unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 in geeigneter Weise bei der Untersuchung von Verstößen gegen die bestehenden Rechtsvorschriften über Maßnahmen zur Verschmutzungsbekämpfung unterstützen, die innerhalb des Ostseegebiets tatsächlich oder vermutlich vorgekommen sind. Diese Unterstützung kann unter anderem folgendes umfassen: die Einsichtnahme der zuständigen Dienststellen in Öltagebücher, Ladungstagebücher, Schiffs- und Maschinentagebücher sowie die Entnahme von Ölproben für Zwecke der analytischen Identifizierung.

REGEL 3**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Anlage haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Schiff“ bezeichnet ein Fahrzeug jeder Art, das in der Meeresumwelt betrieben wird; er umfaßt Tragflächenboote, Luftkissenfahrzeuge, Unterwassergerät, schwimmendes Gerät und feste oder schwimmende Plattformen.
2. Der Ausdruck „Verwaltung“ bezeichnet die Regierung des Staates, unter dessen Hoheitsgewalt das Schiff betrieben wird. Bei einem Schiff, das berechtigt ist, die Flagge eines Staates zu führen, ist die Verwaltung die Regierung dieses Staates. Bei festen oder schwimmenden Plattformen, die zur Erforschung und Ausbeutung des an die Küste angrenzenden Meeresgrunds und Meeresuntergrunds eingesetzt sind, über die der Küstenstaat Hoheitsrechte in bezug auf die Erforschung und Ausbeutung ihrer Naturschätze ausübt, ist die Verwaltung die Regierung des betreffenden Küstenstaats.
3. a) Der Ausdruck „Einleiten“ in bezug auf Schadstoffe oder solche Stoffe enthaltende Ausflüsse bezeichnet jedes von einem Schiff aus erfolgende Freisetzen unabhängig von seiner Ursache; er umfaßt jedes Entweichen, Absetzen, Auslaufen, Lecken, Pumpen, Auswerfen oder Entleeren.
b) Der Ausdruck „Einleiten“ umfaßt nicht
 - i) das Einbringen im Sinne des Londoner Übereinkommens vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen;
 - ii) das Freisetzen von Schadstoffen, das sich unmittelbar aus der Erforschung, Ausbeutung und damit zusammenhängenden auf See stattfindenden Verarbeitung von Bodenschätzen des Meeresgrunds ergibt, oder
 - iii) das Freisetzen von Schadstoffen für Zwecke der rechtmäßigen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Bekämpfung oder Überwachung der Verschmutzung,
4. „Nächstgelegenes Land“: Der Ausdruck „vom nächstgelegenen Land“ bedeutet von der Basislinie aus, von der aus das Küstenmeer des betreffenden Hoheitsgebiets nach dem Völkerrecht bestimmt wird.
5. Der Ausdruck „Hoheitsbereich“ ist nach dem zur Zeit der Anwendung oder Auslegung dieser Anlage geltenden Völkerrecht auszulegen.
6. Der Begriff „MARPOL 73/78“ bezeichnet das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe.

REGEL 4**Öl**

Die Vertragsparteien, die auch Vertragsparteien von MARPOL 73/78 sind, wenden in Übereinstimmung mit jener Übereinkunft die Bestimmungen der Anlage I von MARPOL 73/78 zur Verhütung der Verschmutzung durch Öl an.

REGEL 5**Schädliche flüssige Stoffe**

Die Vertragsparteien, die auch Vertragsparteien von MARPOL 73/78 sind, wenden in Übereinstimmung mit jener Übereinkunft die Bestimmungen der Anlage II von MARPOL 73/78 zur Verhütung der Verschmutzung durch schädliche flüssige Stoffe an.

REGEL 6**Schadstoffe in verpackter Form**

- A. Die Vertragsparteien wenden so bald wie möglich geeignete einheitliche Regeln für die Beförderung von Schadstoffen in verpackter Form oder in Containern, ortsbeweglichen Behältern oder Straßen- und Schienentankwagen an.
- B. Bei bestimmten Schadstoffen, die von der Kommission bestimmt werden können, teilt der Kapitän oder Eigentümer des Schiffes oder sein Vertreter dem zuständigen Hafenamt mindestens 24 Stunden im voraus die Absicht mit, solche Stoffe zu laden oder zu löschen.
- C. Eine Meldung über ein Ereignis im Zusammenhang mit Schadstoffen wird nach Maßgabe der Anlage VI gemacht.

REGEL 7**Abwasser**

Die Vertragsparteien wenden die Abschnitte A bis D und F und G auf das Einleiten von Abwasser aus Schiffen an, die im Ostseegebiet betrieben werden.

A. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Regel haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Abwasser“ bezeichnet
 - a) Ablauf und sonstigen Abfall aus jeder Art von Toilette, Pissoir und WC-Speigatt;
 - b) Ablauf aus dem Sanitätsbereich (Apotheke, Hospital usw.) durch in diesem Bereich gelegene Waschbecken, Waschwannen und Speigatte;
 - c) Ablauf aus Räumen, in denen sich lebende Tiere befinden, oder
 - d) sonstiges Schmutzwasser, wenn es mit dem vorstehend definierten Ablauf gemischt ist.
2. Der Ausdruck „Sammeltank“ bezeichnet einen Tank, der zum Sammeln und Aufbewahren von Abwasser verwendet wird.

B. Anwendung

Diese Regel gilt

- a) für Schiffe mit einem Bruttoreaumgehalt von 200 und mehr RT;
- b) für Schiffe mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 200 RT, die für eine Beförderung von mehr als zehn Personen zugelassen sind;
- c) für Schiffe, die keinen vermessenen Bruttoreaumgehalt haben und die für eine Beförderung von mehr als zehn Personen zugelassen sind.

C. Einleiten von Abwasser

1. Vorbehaltlich des Abschnitts D ist das Einleiten von Abwasser ins Meer verboten, es sei denn,
 - a) daß das Schiff durch eine von der Verwaltung zugelassene Anlage mechanisch behandeltes und desinfiziertes Abwasser in einer Entfernung von mehr als 4 Seemeilen vom nächstgelegenen Land einleitet oder nicht mechanisch behandeltes oder desinfiziertes Abwasser in einer Entfernung von mehr als 12 Seemeilen vom nächstgelegenen Land einleitet, sofern das Abwasser, das in Sammel tanks aufbewahrt worden ist, jeweils nicht auf einmal, sondern mit einer mäßigen Rate eingeleitet wird, während das Schiff mit einer Geschwindigkeit von mindestens 4 Knoten auf seinem Kurs fährt, oder
 - b) daß das Schiff eine von der Verwaltung zugelassene Abwasser-Aufbereitungsanlage betreibt und
 - i) die Testergebnisse der Anlage in einem auf dem Schiff mitgeführten Schriftstück niedergelegt sind;
 - ii) außerdem der Ausfluß in dem das Schiff umgebenden Wasser keine sichtbaren schwimmenden Festkörper erzeugt und keine Verfärbung dieses Wassers hervorruft;
 - c) daß das Schiff sich in Gewässern im Hoheitsbereich eines Staates befindet und Abwasser im Einklang mit den von diesem Staat erlassenen weniger strengen Vorschriften einleitet.
2. Ist das Abwasser mit Abfällen oder Schmutzwasser vermischt, für die andere Einleitvorschriften gelten, so finden die strengeren Vorschriften Anwendung.

D. Ausnahmen

Abschnitt C gilt nicht

- a) für das Einleiten von Abwasser aus einem Schiff, wenn das Einleiten aus Gründen der Sicherheit des Schiffes und der an Bord befindlichen Personen oder zur Rettung von Menschenleben auf See erforderlich ist, oder
- b) für das Einleiten von Abwasser infolge der Beschädigung eines Schiffes oder seiner Ausrüstung, wenn vor und nach dem Eintritt des Schadens alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind, um das Einleiten zu verhüten oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

E. Auffanganlagen

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in ihren Häfen und Umschlagplätzen im Ostseegebiet für die Einrichtung von Anlagen zu sorgen, die Abwasser aufnehmen, ohne eine ungebührliche Verzögerung für die Schiffe zu verursachen, und die ausreichen, um den Erfordernissen der sie in Anspruch nehmenden Schiffe zu genügen.

2. Damit die Rohrleitungen der Auffanganlagen mit der Abflußleitung des Schiffes verbunden werden können, sind beide Leitungen mit einem genormten Abflußanschluß nach der nachstehenden Tabelle auszustatten:

Normabmessungen der Flansche für Abflußanschlüsse

Beschreibung	Abmessung
Außendurchmesser	210 mm
Innendurchmesser	entsprechend dem Außendurchmesser des Rohres
Schraubenkreisdurchmesser	170 mm
Öffnungen im Flansch	4 Löcher, jedes mit 18 mm Durchmesser, die auf einem Schraubenkreis mit dem genannten Durchmesser in gleichem Abstand voneinander angeordnet und zum äußeren Rand des Flansches offen sind. Die Breite der Öffnung beträgt 18 mm
Flanschdicke	16 mm
Schrauben und Muttern: Menge und Durchmesser	4, jede mit 16 mm Durchmesser und geeigneter Länge

Der Flansch ist so konstruiert, daß er für Rohre bis zu einem Innendurchmesser von 100 mm geeignet ist; er muß aus Stahl oder einem anderen gleichwertigen Werkstoff mit glatter Oberfläche sein. Dieser Flansch zusammen mit einem geeigneten Dichtungsring muß für einen Betriebsdruck von 6 kg/cm² geeignet sein.

Bei Schiffen mit einer Seitenhöhe von 5 Meter und weniger kann der Innendurchmesser des Abflußanschlusses 38 Millimeter betragen.

F. Besichtigungen

1. Schiffe, die in der Auslandfahrt im Ostseegebiet eingesetzt sind, unterliegen den nachstehend bezeichneten Besichtigungen:
 - a) einer erstmaligen Besichtigung, bevor das Schiff in Dienst gestellt wird oder bevor das nach Abschnitt G erforderliche Zeugnis zum erstenmal ausgestellt wird; diese Besichtigung muß folgendes sicherstellen:
 - i) Wenn das Schiff mit einer Abwasser-Aufbereitungsanlage ausgerüstet ist, muß die Anlage Betriebsanforderungen genügen, die auf von der Kommission empfohlenen Normen und Testmethoden (*) beruhen, und von der Verwaltung zugelassen sein;
 - ii) wenn das Schiff mit einer Anlage zur mechanischen Behandlung und zur Desinfektion des Abwassers ausgerüstet ist, muß die Anlage Betriebsanforderungen genügen, die auf von der Kommission empfohlenen Normen und Testmethoden (*) beruhen, und von der Verwaltung zugelassen sein;
 - iii) wenn das Schiff mit einem Sammel-tank ausgerüstet ist, muß die Kapazität dieses Tanks entsprechend den Anforderungen der Verwaltung ausreichen, um das gesamte Abwasser unter Berücksichtigung des Schiffsbetriebs, der Anzahl der an Bord befindlichen Personen und sonstiger einschlägiger Kriterien aufzunehmen. Der Sammel-tank muß Betriebsanforderungen genügen, die auf von der Kommission empfohlenen Normen und Testmethoden (*) beruhen, und muß von der Verwaltung zugelassen sein, und
 - iv) das Schiff muß mit einer Rohrleitung für das Einleiten von Abwasser in eine Auffanganlage versehen sein. Die Rohrleitung soll mit einem genormten Landanschluß in Übereinstimmung mit Abschnitt E oder bei Schiffen in besonderen Verkehren statt dessen mit anderen genormten Vorrichtungen ausgestattet sein, die von der Verwaltung anerkannt sind, z. B. Schnellkupplungen.

(*) Es wird auf die HELCOM-Empfehlung 1/5 verwiesen.

Diese Besichtigung hat die Gewähr dafür zu bieten, daß Ausrüstung, Einrichtungen, allgemeine Anordnung und Werkstoffe in jeder Hinsicht den einschlägigen Vorschriften dieser Regel entsprechen. Die Verwaltung erkennt das „Typen-Prüfungs-Zeugnis“ für Abwasser-Aufbereitungsanlagen an, das im Namen anderer Vertragsparteien ausgestellt worden ist;

- b) regelmäßig in von der Verwaltung festgesetzten Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durchzuführenden Besichtigungen, welche die Gewähr dafür bieten, daß Ausrüstung, Einrichtungen, allgemeine Anordnung und Werkstoffe in jeder Hinsicht den einschlägigen Vorschriften dieser Regel entsprechen.
2. Die Besichtigungen des Schiffes hinsichtlich der Anwendung dieser Regel werden von Bediensteten der Verwaltung durchgeführt. Jedoch kann die Verwaltung die Besichtigung entweder für diesen Zweck ernannten Besichtigern oder von ihr anerkannten Stellen übertragen. Die betreffende Verwaltung übernimmt in jedem Fall die volle Gewähr für die Vollständigkeit und Gründlichkeit der Besichtigungen.
3. Nach einer Besichtigung des Schiffes dürfen an der Ausrüstung, den Einrichtungen, der allgemeinen Anordnung oder den Werkstoffen, auf die sich die Besichtigung erstreckt hat, ohne Genehmigung der Verwaltung keine wesentlichen Änderungen mit Ausnahme des bloßen Ersatzes dieser Ausrüstung oder dieser Einrichtungen vorgenommen werden.

G. Zeugnis

1. Nach der Besichtigung gemäß Abschnitt F wird Schiffen, die für die Beförderung von mehr als 50 Personen zugelassen und in der Auslandsfahrt im Ostseegebiet eingesetzt sind, ein Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser ausgestellt.
2. Dieses Zeugnis wird von der Verwaltung oder von einer von ihr ordnungsgemäß ermächtigten Person oder Stelle ausgestellt. In jedem Fall trägt die Verwaltung die volle Verantwortung für das Zeugnis.
3. Das Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser wird in der Form abgefaßt, die dem Muster des Anhangs zu Anlage IV von MARPOL 73/78 entspricht, da die Vertragsparteien auch Vertragsparteien von MARPOL 73/78 sind. Ist die Sprache nicht Englisch, so muß der Wortlaut eine Übersetzung ins Englische enthalten.
4. Ein Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser wird für einen von der Verwaltung festgesetzten Zeitabschnitt ausgestellt, der höchstens fünf Jahre betragen darf.
5. Ein Zeugnis wird ungültig, wenn an der vorgeschriebenen Ausrüstung, den Einrichtungen, der allgemeinen Anordnung oder den Werkstoffen ohne Genehmigung der Verwaltung wesentliche Änderungen mit Ausnahme des bloßen Ersatzes dieser Ausrüstung oder Einrichtungen vorgenommen worden sind.

REGEL 8

Müll

Die Vertragsparteien, die auch Vertragsparteien von MARPOL 73/78 sind, wenden in Übereinstimmung mit jener Übereinkunft die Bestimmungen der Anlage V von MARPOL 73/78 zur Verhütung der Verschmutzung durch Müll an.

ANLAGE V

AUSNAHMEN VOM ALLGEMEINEN VERBOT DES EINBRINGENS VON ABFÄLLEN UND SONSTIGEN STOFFEN IM OSTSEEGBIET

REGEL 1

Nach Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens gilt das Verbot des Einbringens nicht für die Beseitigung von Baggergut auf See,

1. sofern es keine erheblichen, von der Kommission zu bestimmenden Mengen und Konzentrationen von Stoffen enthält, die in den Anlagen I und II aufgeführt sind, und
2. sofern das Einbringen aufgrund einer vorherigen Sondererlaubnis der zuständigen innerstaatlichen Dienststelle entweder
 - a) im Bereich des Küstenmeers der Vertragspartei erfolgt oder
 - b) soweit erforderlich außerhalb des Bereichs des Küstenmeers nach vorherigen Konsultationen in der Kommission erfolgt.

Bei der Erteilung derartiger Erlaubnisse hat die Vertragspartei die Regel 3 zu beachten.

REGEL 2

1. Die in Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens bezeichnete zuständige innerstaatliche Dienststelle
 - a) erteilt die in Regel 1 vorgesehenen Sondererlaubnisse;
 - b) führt Buch über Art und Menge der Stoffe, deren Einbringen erlaubt wurde, und über Ort, Zeit und Methode des Einbringens;
 - c) sammelt die verfügbaren Informationen über Art und Menge der Stoffe, die kürzlich und bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens im Ostseegebiet eingebracht wurden, sofern die betreffenden eingebrachten Stoffe zu einer Verseuchung von Wasser oder Lebewesen im Ostseegebiet führen, sich in Fischereigeräten verfangen oder auf andere Weise Schäden verursachen könnten, sowie über Ort, Zeit und Methode dieses Einbringens.
2. Die zuständige innerstaatliche Dienststelle erteilt nach Regel 1 Sondererlaubnisse für Stoffe, die für das Einbringen im Ostseegebiet bestimmt sind, wenn sie
 - a) in ihrem Hoheitsgebiet geladen werden;
 - b) von einem in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihre Flagge führenden Wasser- oder Luftfahrzeug geladen werden und wenn das Laden im Hoheitsgebiet eines Staates erfolgt, der nicht Vertragspartei ist.
3. Bei der Erteilung von Erlaubnissen nach Ziffer 1 Buchstabe a) hat die zuständige innerstaatliche Dienststelle die Regel 3 sowie alle sonstigen von ihr für sachdienlich erachteten zusätzlichen Kriterien, Maßnahmen und Anforderungen zu beachten.
4. Jede Vertragspartei berichtet der Kommission und gegebenenfalls den anderen Vertragsparteien über die in Ziffer 1 Buchstabe c) bezeichneten Informationen. Das dabei anzuwendende Verfahren und die Art dieser Berichte werden von der Kommission bestimmt.

REGEL 3

Bei der Erteilung von Sondererlaubnissen nach Regel 1 berücksichtigt die zuständige innerstaatliche Dienststelle

1. die Menge des einzubringenden Baggerguts;
2. den Gehalt an den in den Anlagen I und II bezeichneten Stoffen;
3. den Ort (z. B. Koordinaten des Einbringungsgebiets, Wassertiefe und Entfernung von der Küste) und die Lage im Verhältnis zu Gebieten von besonderem Interesse (z. B. Erholungsgebieten, Laich-, Aufzucht- und Fischereigeieten usw.);
4. die Eigenschaften des Wassers, wenn das Einbringen außerhalb des Küstenmeers erfolgt, besteht aus
 - a) den hydrographischen Eigenschaften (z. B. Temperatur, Salzgehalt, Dichte, Profil),
 - b) den chemischen Eigenschaften (z. B. pH-Wert, gelöster Sauerstoff, Nährstoffe),
 - c) den biologischen Eigenschaften (z. B. Primärproduktion und Tierwelt des Meeresgrunds).

Die Angaben sollen ausreichende Informationen über die jährlichen Durchschnittswerte und die jahreszeitliche Schwankung der in diesem Absatz genannten Eigenschaften enthalten;

5. Vorhandensein und Auswirkung sonstigen Einbringens, das möglicherweise im Einbringungsgebiet vorgenommen wurde.

REGEL 4

Die nach Artikel 9 Absatz 5 gemachten Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Ort des Einbringens, Beschreibung des eingebrachten Materials und Gegenmaßnahmen:
 - a) Ort (z. B. Koordinaten des Ortes, an dem das unfallbedingte Einbringen erfolgte, Wassertiefe und Entfernung von der Küste);
 - b) angewandte Methode;
 - c) Menge und Zusammensetzung der eingebrachten Stoffe sowie ihre physikalischen (z. B. Löslichkeit und Dichte), chemischen und biochemischen (z. B. Sauerstoffbedarf, Nährstoffe) und biologischen Eigenschaften (z. B. Vorhandensein von Viren, Bakterien, Hefepilzen und Parasiten);
 - d) Giftigkeit;
 - e) Gehalt an den in den Anlagen I und II bezeichneten Stoffen;
 - f) Beschreibung der Ausbreitung (z. B. Wirkung von Strömungen und Wind, waagerechte Fortbewegung und senkrechtliches Mischen);
 - g) Beschreibung des Wassers (z. B. Temperatur, pH-Wert, Redoxbedingungen, Salzgehalt und Schichtung);
 - h) Beschreibung des Bodens (z. B. Topographie, Geologie und Redoxbedingungen);
 - i) Gegenmaßnahmen und Folgemaßnahmen, die durchgeführt oder geplant sind.
2. Allgemeine Erwägungen und Bedingungen:
 - a) mögliche Auswirkungen auf die Annehmlichkeiten der Umwelt (z. B. treibende oder angetriebene Stoffe, Trübung, unangenehmer Geruch, Verfärbung und Schaumbildung);
 - b) mögliche Auswirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres, Fisch- und Weichtierzucht, Fischbestände und Fischerei, Algengeräte und -zucht sowie
 - c) mögliche Auswirkung auf die sonstige Nutzung des Meeres (z. B. Beeinträchtigung der Qualität des Wassers für industrielle Zwecke, Unterwasserkorrosion von Bauwerken, Behinderung des Schiffsverkehrs durch treibende Gegenstände, Behinderung der Fischerei oder Schifffahrt und Schutz der Gebiete, die von besonderer Bedeutung für wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke des Naturschutzes sind).

ANLAGE VI

ZUSAMMENARBEIT BEI DER BEKÄMPFUNG DER MEERESVERSCHMUTZUNG

REGEL 1

Im Sinne dieser Anlage haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Schiff“ bezeichnet ein Fahrzeug jeder Art, das in der Meeresumwelt betrieben wird; er umfaßt Tragflächenboote, Luftkissenfahrzeuge, Unterwassergerät, schwimmendes Gerät und feste oder schwimmende Plattformen.
2. Der Ausdruck „Verwaltung“ bezeichnet die Regierung des Staates, unter dessen Hoheitsgewalt das Schiff betrieben wird. Bei einem Schiff, das berechtigt ist, die Flagge eines Staates zu führen, ist die Verwaltung die Regierung dieses Staates. Bei festen oder schwimmenden Plattformen, die zur Erforschung und Ausbeutung des an die Küste angrenzenden Meeresgrunds und Meeresuntergrunds eingesetzt sind, über die der Küstenstaat Hoheitsrechte in bezug auf die Erforschung und Ausbeutung ihrer Naturschätze ausübt, ist die Verwaltung die Regierung des betreffenden Küstenstaats.
3. a) Der Ausdruck „Einleiten“ in bezug auf Schadstoffe oder solche Stoffe enthaltende Ausflüsse bezeichnet jedes von einem Schiff aus erfolgende Freisetzen, unabhängig von seiner Ursache; er umfaßt jedes Entweichen, Absetzen, Auslaufen, Lecken, Pumpen, Auswerfen oder Entleeren.
b) der Ausdruck „Einleiten“ umfaßt nicht
 - i) das Einbringen im Sinne des Londoner Übereinkommens vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen;
 - ii) das Freisetzen von Schadstoffen, das sich unmittelbar aus der Erforschung, Ausbeutung und damit zusammenhängenden auf See stattfindenden Verarbeitung von Bodenschätzen des Meeresgrunds ergibt, oder
 - iii) das Freisetzen von Schadstoffen für Zwecke der rechtmäßigen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Bekämpfung oder Überwachung der Verschmutzung.

REGEL 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß ausgelaufenes Öl oder sonstige Schadstoffe auf See jederzeit bekämpft werden können. Hierzu gehören angemessene Ausrüstungen, Schiffe und Arbeitskräfte, die für die Tätigkeit in Küstengewässern sowie auf Hoher See vorbereitet sind.

REGEL 3

Die Vertragsparteien werden unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 des Übereinkommens einzeln oder gemeinsam Überwachungsmaßnahmen im Ostseegebiet entwickeln und anwenden, um in das Meer abgelassenes Öl und sonstige Schadstoffe festzustellen und anzuzeigen.

REGEL 4

Gehen Schadstoffe in Verpackungen, Containern, ortsbeweglichen Behältern oder Straßen- und Schienentankwagen über Bord, so arbeiten die Vertragsparteien bei der Bergung und Rettung dieser Packungen, Container oder Behälter zusammen, um die Gefahr für die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken.

REGEL 5

1. Die Vertragsparteien, die auch Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu dem Übereinkommen (MARPOL 73/78) sind, wenden in Übereinstimmung mit jener Übereinkunft die Bestimmungen des Artikels 8 und des Protokolls I zu MARPOL 73/78 über Meldungen von Ereignissen in Verbindung mit Schadstoffen an. Diese Bestimmungen gelten auch in Fällen umfangreicher treibender Felder von Öl oder sonstiger Schadstoffe, auf die Artikel 8 von MARPOL 73/78 nicht anwendbar ist.
2. Die Vertragsparteien fordern die Kapitäne von Schiffen und die Führer von Luftfahrzeugen auf, umfangreiche treibende Felder von Öl oder sonstigen Schadstoffen, die auf See beobachtet werden, unverzüglich in Übereinstimmung mit diesem System zu melden. Diese Meldungen sollen nach Möglichkeit folgende Angaben enthalten: Zeit, Position, Wind- und Seeverhältnisse sowie Art, Ausmaß und wahrscheinliche Ursache des beobachteten Feldes.

REGEL 6

Jede Vertragspartei fordert die Kapitäne von Schiffen, die ihre Flagge führen, auf, im Fall eines Ereignisses auf Ersuchen der zuständigen Dienststellen erschöpfende Angaben über das Schiff und seine Ladung zu machen, die für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung sachdienlich sind, und mit diesen Dienststellen zusammenzuarbeiten.

REGEL 7

1. a) Die Vertragsparteien treffen so bald wie möglich zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen über diejenigen Bereiche des Ostseegebiets, in denen sie Bekämpfungs- oder Bergungsmaßnahmen treffen werden, sobald ein umfangreiches treibendes Feld von Öl oder sonstigen Schadstoffen oder ein Ereignis, das innerhalb des Ostseegebiets Verschmutzung verursacht oder verursachen könnte, aufgetreten ist oder auftreten könnte. Diese Vereinbarungen lassen andere zwischen Vertragsparteien geschlossene Vereinbarungen über denselben Gegenstand unberührt. Die Nachbarstaaten stellen sicher, daß die verschiedenen Vereinbarungen in Einklang gebracht werden. Die Vertragsparteien unterrichten einander über derartige Vereinbarungen.

Die Vertragsparteien können die Kommission nötigenfalls um Unterstützung bei der Erzielung einer Einigung ersuchen.

- b) Die Vertragspartei, in deren Bereich eine in Regel 1 beschriebene Lage auftritt, nimmt die erforderlichen Beurteilungen der Lage vor und trifft geeignete Maßnahmen, um daraus folgende Verschmutzungswirkungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, und beobachtet die treibenden Teile des Feldes, bis keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.
2. Falls ein derartiges Feld in einen Bereich treibt oder treiben könnte, in dem eine andere Vertragspartei Maßnahmen nach Ziffer 1 Buchstabe a) treffen soll, wird die betreffende Vertragspartei unverzüglich über die Lage und die bereits getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

REGEL 8

Eine Vertragspartei, die Unterstützung bei der Bekämpfung treibender Felder von Öl oder sonstigen Schadstoffen auf See benötigt, ist berechtigt, andere Vertragsparteien um Hilfe zu bitten, und zwar zuerst diejenigen, die wahrscheinlich ebenfalls von dem treibenden Feld betroffen werden. Die nach dieser Regel um Hilfe gebetenen Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, diese Unterstützung zu gewähren.

REGEL 9

1. Die Vertragsparteien erteilen den anderen Vertragsparteien und der Kommission Auskunft über
 - a) ihre innerstaatliche Institution, die sich mit treibenden Feldern von Öl und sonstigen Schadstoffen auf See befaßt;
 - b) die innerstaatlichen Vorschriften und sonstige Dinge, die unmittelbar mit der Bekämpfung der Verschmutzung der See durch Öl und sonstige Schadstoffe zusammenhängen;
 - c) die zuständige Dienststelle, die für die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen über die Verschmutzung der See durch Öl und sonstige Schadstoffe verantwortlich ist;
 - d) die Dienststellen, die für die Bearbeitung von Fragen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur gegenseitigen Unterstützung, Unterrichtung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe dieser Anlage zuständig sind;
 - e) die nach Regel 8 getroffenen Maßnahmen.
2. Die Vertragsparteien tauschen Informationen über Forschungs- und Entwicklungsprogramme und -ergebnisse im Zusammenhang mit Möglichkeiten, wie der Verschmutzung der See durch Öl und sonstige Schadstoffe zu begegnen ist, und über Erfahrungen bei der Bekämpfung dieser Verschmutzung aus.

REGEL 10

Die in Regel 9 Ziffer 1 Buchstabe d) bezeichneten Dienststellen nehmen unmittelbar Fühlung auf und arbeiten in Einsatzfragen zusammen.

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Februar 1994

über den Abschluß des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets im Namen der Gemeinschaft (Helsinki-Übereinkommen in seiner Fassung von 1992)

(94/157/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft an den Verhandlungen über die Erarbeitung eines Entwurfs teilgenommen, die 1992 zur Änderung des Helsinki-Übereinkommens führten.

Das Übereinkommen wurde am 24. September 1992 im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet.

Ziel des Übereinkommens ist es, einen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit zu schaffen, um die ökologische Sanierung des Ostseegebiets durch eine Selbsterneuerung der Meeresumwelt zu gewährleisten und die Erhaltung seines ökologischen Gleichgewichts zu fördern.

Da die Gemeinschaft Maßnahmen erlassen hat, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1992) fallen, muß die Gemeinschaft auf diesem Gebiet auch international tätig werden.

Die Umweltpolitik der Gemeinschaft trägt zur Verfolgung folgender Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit und umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen.

Ziel der gemeinschaftlichen Umweltpolitik ist ein hohes Maß an Umweltschutz, wobei nach dem Grundsatz verfahren wird, Umweltschäden vorzubeugen, sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen und die Verursacher zur Verantwortung zu ziehen.

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen.

Den Abschluß des Übereinkommens durch die Gemeinschaft trägt zur Erreichung der in Artikel 130r des Vertrages gesetzten Ziele bei —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das am 24. September 1992 in Helsinki (Finnland) unterzeichnete Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen in seiner Fassung von 1992) wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die Beitrittsurkunde bei der Regierung von Finnland nach Maßgabe von Artikel 35 des Übereinkommens zu hinterlegen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 226 vom 21. 8. 1993, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 315 vom 22. 11. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 34 vom 2. 2. 1994, S. 5.

ÜBEREINKOMMEN

über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, 1992

DIE VERTRAGSPARTEIEN,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Werte der Meeresumwelt des Ostseegebiets unentbehrlich sind, daß seine hydrographischen und ökologischen Merkmale außergewöhnlich sind und seine lebenden Ressourcen empfindlich auf Veränderungen der Umwelt reagieren,

EINGEDENK des historischen und des gegenwärtigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes des Ostseegebiets für das Wohlergehen und die Entwicklung der Völker dieser Region,

IN TIEFER BESORGNIS über die anhaltende Verschmutzung des Ostseegebiets,

IN DEM FESTEN WILLEN, die ökologische Sanierung der Ostsee sicherzustellen und dabei der Meeresumwelt die Möglichkeit der Selbsterneuerung und der Wahrung ihres ökologischen Gleichgewichts zu geben,

IN DER ERKENNTNIS, daß Schutz und Pflege der Meeresumwelt des Ostseegebiets Aufgaben sind, die durch nationale Anstrengungen allein nicht wirksam erfüllt werden können, sondern eine enge regionale Zusammenarbeit und andere geeignete internationale Maßnahmen erfordern,

IN ANERKENNUNG der im Rahmen des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets von 1974 erzielten Leistungen im Umweltschutz und der Rolle, die die Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee dabei übernommen hat,

UNTER HINWEIS auf die einschlägigen Bestimmungen und Grundsätze der Erklärung der Stockholmer Konferenz über die Umwelt des Menschen von 1972 und der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) von 1975,

IN DEM WUNSCH, die Zusammenarbeit mit zuständigen regionalen Organisationen zu verbessern, z. B. mit der Internationalen Ostseefischereikommission, die durch die Danziger Konvention von 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten eingerichtet wurde,

ERFREUT über die von den baltischen und anderen interessierten Staaten, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den beteiligten internationalen Finanzinstituten 1990 in Ronneby verabschiedete Ostsee-Erklärung sowie über das auf einem gemeinsamen Aktionsplan zur Wiederherstellung eines gesunden ökologischen Gleichgewichts im Ostseegebiet abzielende Ostsee-Aktionsprogramm,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß Transparenz und das Bewußtsein der Öffentlichkeit sowie die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen wichtig für den erfolgreichen Schutz des Ostseegebiets sind,

ERFREUT über die besseren Möglichkeiten für eine engere Zusammenarbeit auf der Grundlage friedlicher Kooperation und gegenseitigen Verständnisses, die sich durch die jüngsten politischen Entwicklungen in Europa ergeben haben,

ENTSCHLOSSEN, Entwicklungen in der internationalen Umweltpolitik und im internationalen Umweltrecht in ein neues Übereinkommen aufzunehmen, um das Rechtssystem zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets zu erweitern, zu verstärken und auf den neuesten Stand zu bringen,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Geltungsbereich des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen findet Anwendung im Ostseegebiet. Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Ostseegebiet“ die Ostsee und den im Skagerrak durch den Breitengrad von Kap Skagen auf 57°44.43'N begrenzten Eingang zur Ostsee. Es umfaßt die inneren Gewässer, d. h. im Sinne dieses Übereinkommens Gewässer auf der landwärtigen Seite der Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird, bis zur landwärtigen, durch die Vertragsparteien festgelegten Grenze.

Eine Vertragspartei informiert die Verwahrstelle zum Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde über die Festlegung seiner inneren Gewässer für die Zwecke dieses Übereinkommens.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Verschmutzung“ bezeichnet die unmittelbare oder mittelbare Zuführung von Stoffen oder Energie durch den Menschen ins Meer einschließlich der Flußmündungen, die zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit, einer Schädigung der lebenden Ressourcen und der Ökosysteme des Meeres, einer Behinderung der rechtmäßigen Nutzung des Meeres einschließlich der Fischerei, einer Beeinträchtigung des Gebrauchswertes des Meerwassers sowie einer Verringerung der natürlichen Vorzüge der Umwelt führen können.

2. Der Ausdruck „Verschmutzung vom Land aus“ bezeichnet die Verschmutzung des Meeres durch punktuelle oder diffuse Einträge aus jeglicher Quelle an Land, die auf dem Wasser- oder Luftweg oder unmittelbar von der Küste aus ins Meer gelangen. Dazu zählt auch die Verschmutzung durch jegliche vorsätzliche Versenkung von Stoffen unter dem Meeresboden mit Tunnel-, Rohrleitungs- oder sonstigem Zugang vom Land aus.
3. Der Ausdruck „Schiff“ bezeichnet Seefahrzeuge jeder Art, die in der Meeresumwelt betrieben werden, und umfaßt Tragflächenboote, Luftkissenfahrzeuge, Unterwassergerät, schwimmendes Gerät und ortsfeste oder schwimmende Plattformen.
4. a) Der Ausdruck „Einbringen“ (dumping) bezeichnet
 - i) jede auf See oder in den Meeresgrund erfolgende vorsätzliche Versenkung von Abfällen oder sonstigen Stoffen von Schiffen, sonstigen auf See errichteten Bauwerken oder Luftfahrzeugen aus,
 - ii) jede auf See erfolgende vorsätzliche Versenkung von Schiffen, sonstigen auf See errichteten Bauwerken oder Luftfahrzeugen.
- b) Der Ausdruck „Einbringen“ umfaßt nicht
 - i) die auf See erfolgende Versenkung von Abfällen oder sonstigen Stoffen, die mit dem normalen Betrieb von Schiffen, sonstigen auf See errichteten Bauwerken oder Luftfahrzeugen sowie mit ihrer Ausrüstung zusammenhängen oder davon herrühren, mit Ausnahme von Abfällen oder sonstigen Stoffen, die durch zur Versenkung dieser Stoffe betriebene Schiffe, sonstige auf See errichtete Bauwerke oder Luftfahrzeuge befördert oder zu ihnen gebracht werden, sowie von Abfällen oder sonstigen Stoffen, die aus der Behandlung solcher Abfälle oder sonstiger Stoffe auf solchen Schiffen, Bauwerken oder Luftfahrzeugen herrühren;
 - ii) das Absetzen von Stoffen zu einem anderen Zweck als dem der bloßen Beseitigung, sofern es nicht den Zielen dieses Übereinkommens widerspricht.
5. Der Ausdruck „Verbrennung“ bezeichnet jede vorsätzliche Verbrennung von Abfällen oder sonstigen Stoffen auf See zur thermischen Zerstörung. Tätigkeiten, die mit dem normalen Betrieb von Schiffen oder anderen Bauwerken zusammenhängen, fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung.
6. Der Ausdruck „Öl“ bezeichnet Erdöl in jeder Form einschließlich Rohöl, Heizöl, Ölschlamm, Ölrückstände und Raffinerierzeugnisse.
7. Der Ausdruck „Schadstoff“ bezeichnet jeden Stoff, dessen Einleitung ins Meer zu Verschmutzungen führen kann.
8. Der Ausdruck „Gefahrstoff“ bezeichnet jeden Schadstoff, der aufgrund seiner Eigenschaften beständig oder toxisch ist oder zur Bioakkumulation führen kann.
9. Der Ausdruck „Verschmutzungsfall“ bezeichnet einen Zwischenfall oder eine Reihe von Zwischenfällen gleicher Ursache, dessen bzw. deren Folge oder mögliche Folge ein Eintrag von Öl oder sonstigen Schadstoffen ist und der bzw. die die Meeresumwelt der Ostsee oder der Küstenlinie oder damit zusammenhängende Interessen einer oder mehrerer Vertragsparteien bedroht oder bedrohen kann und der bzw. die sofortige Hilfsaktionen oder andere Sofortmaßnahmen erfordert.
10. Der Ausdruck „Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses“ bezeichnet jede von souveränen Staaten gegründete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die unter dieses Übereinkommen fallenden Angelegenheiten übertragen haben einschließlich der Befugnis, internationale Vereinbarungen über diese Angelegenheiten einzugehen.
11. Der Ausdruck „Kommission“ bezeichnet die in Artikel 19 genannte Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets.

Artikel 3

Grundsätze und Pflichten

- (1) Die Vertragsparteien treffen einzeln oder gemeinsam alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder sonstigen einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung der Verschmutzung, um die ökologische Sanierung des Ostseegebiets und die Erhaltung seines ökologischen Gleichgewichts zu fördern.
- (2) Die Vertragsparteien wenden das Vorsorgeprinzip an, d. h. sie treffen Vorsorgemaßnahmen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß mittelbar oder unmittelbar in die Meeresumwelt eingeleitete Stoffe oder Energie die menschliche Gesundheit gefährden, die lebenden Ressourcen oder Meeresökosysteme schädigen, die natürlichen Vorzüge der Umwelt zerstören oder eine sonstige rechtmäßige Nutzung des Meeres beeinträchtigen können, auch wenn es keinen endgültigen Beweis für einen kausalen Zusammenhang zwischen Einleitungen und deren angeblichen Auswirkungen gibt.
- (3) Zur Verhütung und Beseitigung der Verschmutzung des Ostseegebiets fördern die Vertragsparteien die Anwendung des umweltschonendsten Verfahrens und der besten verfügbaren Technologie. Führt die Verringerung der Einträge mit dem umweltschonendsten Verfahren und der besten verfügbaren Technologie, wie sie in Anlage II beschrieben sind, nicht zu Ergebnissen, die für die Umwelt tragbar sind, werden zusätzliche Maßnahmen ergriffen.

(4) Die Vertragsparteien wenden das Verursacherprinzip an.

(5) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die Messungen und Berechnungen von Ableitungen in Wasser und Luft aus Punktquellen und von Einträgen in Wasser und Luft aus diffusen Quellen, die zur Feststellung des Zustandes der Meeresumwelt im Ostseegebiet und zur Überprüfung der Einhaltung des Übereinkommens vorgenommen werden, in wissenschaftlich angemessener Weise durchgeführt werden.

(6) Die Vertragsparteien sorgen nach besten Kräften dafür, daß die Durchführung dieses Übereinkommens keine grenzüberschreitende Verschmutzung in Gebieten außerhalb des Ostseegebiets verursacht. Darüber hinaus dürfen die einschlägigen Maßnahmen weder zu unannehmbaren Belastungen der Luft und der Atmosphäre oder der Gewässer, des Bodens oder des Grundwassers, noch zu einer unannehmbar schädlichen oder wachsenden Abfallentsorgung oder zu erhöhten Gefahren für die Gesundheit des Menschen führen.

Artikel 4 **Anwendung**

(1) Dieses Übereinkommen betrifft den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, welches das Wasser und den Meeresgrund einschließlich ihrer lebenden Ressourcen sowie sonstiger Formen der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres umfaßt.

(2) Unbeschadet ihrer Souveränität wendet jede Vertragspartei dieses Übereinkommen innerhalb ihres Küstenmeeres und ihrer inneren Gewässer durch ihre innerstaatlichen Behörden an.

(3) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, militärische Luftfahrzeuge oder sonstige einem Staat gehörende oder von ihm betriebene Schiffe und Luftfahrzeuge, die derzeit im Staatsdienst stehen und ausschließlich anderen als Handelszwecken dienen.

Jedoch stellt jede Vertragspartei durch geeignete, den Betrieb oder die Betriebsfähigkeit nicht beeinträchtigende Maßnahmen sicher, daß derartige ihr gehörende oder von ihr betriebene Schiffe und Luftfahrzeuge soweit zumutbar und durchführbar in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen handeln.

Artikel 5 **Schadstoffe**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verschmutzung der Meeresumwelt des Ostseegebiets durch Schadstoffe aus allen Quellen gemäß diesem Übereinkommen zu verhüten und zu beseitigen und zu diesem Zweck die in Anlage I aufgeführten Verfahren und Maßnahmen durchzuführen.

Artikel 6

Grundsätze und Pflichten bezüglich der Verschmutzung aus Quellen an Land

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verschmutzung des Ostseegebiets aus Quellen an Land zu verhüten und zu beseitigen, indem sie unter anderem bei allen Quellen das umweltschonendste Verfahren und bei Punktquellen die beste verfügbare Technologie anwenden. Die zweckdienlichen Maßnahmen werden von jeder Vertragspartei im Einzugsgebiet der Ostsee unbeschadet ihrer Souveränität ergriffen.

(2) Die Vertragsparteien führen die in Anlage III aufgeführten Verfahren und Maßnahmen durch. Zu diesem Zweck arbeiten sie unter anderem gegebenenfalls bei der Entwicklung und Verabschiedung besonderer Programme, Leitlinien, Normen oder Vorschriften für Emissionen und Einträge in Wasser und Luft, Umweltqualität, Schadstoffe und schädliche Materialien enthaltende Erzeugnisse sowie deren Verwendung zusammen.

(3) Eine direkte oder indirekte Einleitung von Schadstoffen aus Punktquellen in die Meeresumwelt des Ostseegebiets darf, außer in unbedeutenden Mengen, nur mit vorheriger besonderer Erlaubnis erfolgen, die gemäß den in Anlage III Regel 3 genannten Grundsätzen von den zuständigen innerstaatlichen Behörden erteilt wird und in regelmäßigen Abständen überprüft werden kann. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß genehmigte Ableitungen in Wasser und Luft überwacht und kontrolliert werden.

(4) Kann der Eintrag über einen Wasserlauf, der die Hoheitsgebiete von zwei oder mehr Vertragsparteien durchfließt oder eine Grenze zwischen ihnen bildet, eine Verschmutzung der Meeresumwelt des Ostseegebiets verursachen, so ergreifen die betreffenden Vertragsparteien gemeinsam und, wenn möglich, in Zusammenarbeit mit einem interessierten oder betroffenen Drittstaat geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung dieser Verschmutzung.

Artikel 7 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

(1) Wann immer für eine geplante Tätigkeit, die wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Meeresumwelt des Ostseegebiets hat, nach dem Völkerrecht oder einer übernationalen Vorschrift, die für die Vertragspartei gilt, von der die negativen Auswirkungen herrühren, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, informiert diese Vertragspartei die Kommission und jede Vertragspartei, die möglicherweise von grenzüberschreitenden Auswirkungen auf das Ostseegebiet betroffen wird.

(2) Die Vertragspartei, von der die negativen Auswirkungen herrühren, nimmt mit jeder Vertragspartei, die wahrscheinlich von derartigen grenzüberschreitenden Auswirkungen betroffen ist, Beratungen auf, wann im-

mer dies aufgrund des Völkerrechts über einer übernationalen Vorschrift, die für die Vertragspartei gilt, von der die negativen Auswirkungen herrühren, erforderlich ist.

(3) Haben zwei oder mehr Vertragsparteien gemeinsame grenzüberschreitende Gewässer im Einzugsgebiet der Ostsee, arbeiten die Parteien zusammen, um sicherzustellen, daß mögliche Auswirkungen auf die Meeresumwelt des Ostseegebiets durch die in Absatz 1 genannte Umweltverträglichkeitsprüfung umfassend untersucht werden. Die betreffenden Vertragsparteien treffen gemeinsam geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung der Verschmutzung einschließlich schädlicher kumulativer Auswirkungen.

Artikel 8

Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe

(1) Die Vertragsparteien treffen die in Anlage IV beschriebenen Maßnahmen, um das Ostseegebiet vor Verschmutzung durch Schiffe zu schützen.

(2) Die Vertragsparteien entwickeln einheitliche Anforderungen bezüglich der Einrichtung von Anlagen zur Aufnahme von Schiffsabfällen und wenden diese an, wobei sie unter anderem die besonderen Erfordernisse von Fahrgastschiffen im Ostseegebiet berücksichtigen.

Artikel 9

Vergnügungsschiffe

Zusätzlich zur Durchführung derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, die für eine Anwendung auf Vergnügungsschiffe geeignet sind, treffen die Vertragsparteien Sondermaßnahmen zur Verringerung der schädlichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt des Ostseegebiets, die der Betrieb von Vergnügungsschiffen hat. Die Maßnahmen betreffen unter anderem die Luftverschmutzung, den Lärm und hydrodynamische Auswirkungen sowie angemessene Anlagen zur Aufnahme der von Vergnügungsschiffen stammenden Abfälle.

Artikel 10

Verbrennungsverbot

(1) Die Vertragsparteien verbieten die Verbrennung im Ostseegebiet.

(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Einhaltung dieses Artikels durch Schiffe sicherzustellen,

- a) die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragen sind oder ihre Flagge führen,
- b) die in ihrem Hoheitsgebiet oder Küstenmeer Stoffe zum Zweck der Verbrennung laden oder
- c) von denen angenommen wird, daß sie Abfälle in ihren inneren Gewässern oder in ihrem Küstenmeer verbrennen.

(3) Besteht der Verdacht der Verbrennung, so arbeiten die Vertragsparteien bei der Untersuchung der Angelegenheit nach Maßgabe der Regel 2 der Anlage IV zusammen.

Artikel 11

Verhütung des Einbringens (dumping)

(1) Die Vertragsparteien verbieten vorbehaltlich der in den Absätzen 2 und 4 aufgeführten Ausnahmen das Einbringen im Ostseegebiet.

(2) Baggergut darf mit vorheriger, nach Maßgabe der Anlage V erteilten Sondererlaubnis der zuständigen innerstaatlichen Behörde eingebracht werden.

(3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Einhaltung dieses Artikels durch Schiffe und Luftfahrzeuge sicherzustellen,

- a) die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragen sind oder ihre Flagge führen,
- b) die in ihrem Hoheitsgebiet oder Küstenmeer Stoffe zum Zweck des Einbringens laden oder
- c) von denen angenommen wird, daß sie Abfälle in ihre inneren Gewässer oder ihr Küstenmeer einbringen.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Sicherheit von Menschenleben oder eines Schiffes oder Luftfahrzeugs auf See durch die völlige Zerstörung oder den totalen Verlust des Schiffes oder Luftfahrzeugs bedroht ist, oder in Fällen, die eine Gefahr für Menschenleben darstellen, wenn das Einbringen die einzige Möglichkeit zur Abwendung der Bedrohung zu sein scheint und wenn der aus dem Einbringen entstehende Schaden aller Wahrscheinlichkeit nach geringer ist als der Schaden, der sonst einträte. Dieses Einbringen ist so durchzuführen, daß das Risiko der Schädigung von Menschenleben oder der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres möglichst gering gehalten wird.

(5) Ein nach Absatz 4 erfolgtes Einbringen ist nach Maßgabe der Anlage VII zu melden und zu behandeln; es ist ferner umgehend der Kommission nach Maßgabe der Regel 4 der Anlage V zu melden.

(6) Besteht der Verdacht, daß ein Einbringen entgegen diesem Artikel stattgefunden hat, so arbeiten die Vertragsparteien bei der Untersuchung der Angelegenheit nach Maßgabe der Regel 2 der Anlage IV zusammen.

Artikel 12

Erforschung und Ausbeutung des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds

(1) Jede Vertragspartei trifft alle Maßnahmen, um eine Verschmutzung der Meeresumwelt des Ostseegebiets durch die Erforschung oder Ausbeutung ihres Teils des Meeresbodens und des dazugehörigen Meeresuntergrunds oder durch damit zusammenhängende Tätigkeiten zu verhüten und um eine ausreichende Vorsorge für sofortige Gegenmaßnahmen in Verschmutzungsfällen sicherzustellen, die durch solche Tätigkeiten verursacht werden.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Verhütung und Beseitigung der durch solche Tätigkeiten ver-

ursachen Verschmutzung die in Anlage VI aufgeführten Verfahren und Maßnahmen durchzuführen, soweit sie anwendbar sind.

Artikel 13

Mitteilung und Beratung bei Verschmutzungsfällen

(1) Führt ein Verschmutzungsfall in dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei vermutlich zur Verschmutzung der Meeresumwelt des Ostseegebiets außerhalb ihres Hoheitsgebiets und des angrenzenden Seegebiets, in dem sie Hoheitsrechte und Hoheitsgewalt gemäß dem Völkerrecht ausübt, informiert diese Vertragspartei unverzüglich die Vertragsparteien, deren Interessen berührt oder vermutlich berührt werden.

(2) Halten es die in Absatz 1 genannten Vertragsparteien für erforderlich, sollten Beratungen zur Verhütung, Verringerung und Kontrolle dieser Verschmutzung stattfinden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch in den Fällen Anwendung, in denen eine Vertragspartei von einer vom Hoheitsgebiet eines Drittstaats ausgehenden Verschmutzung betroffen ist.

Artikel 14

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Meeresverschmutzung

Die Vertragsparteien sorgen einzeln und gemeinsam nach Maßgabe der Anlage VII dafür, daß sie ausreichend gewappnet sind und Gegenmaßnahmen bei Verschmutzungsfällen ergreifen können, um die Folgen dieser Fälle für die Meeresumwelt des Ostseegebiets zu beseitigen oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Artikel 15

Naturschutz und Artenvielfalt

Die Vertragsparteien treffen einzeln oder gemeinsam hinsichtlich des Ostseegebiets und seiner von der Ostsee beeinflussten Küstenökosysteme alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Lebensräume und der Artenvielfalt sowie zum Schutz ökologischer Abläufe. Sie ergreifen ebenfalls Maßnahmen dieser Art, um eine langfristig vertretbare Nutzung natürlicher Ressourcen im Ostseegebiet sicherzustellen. Zu diesem Zweck streben die Vertragsparteien spätere Übereinkünfte über geeignete Leitlinien und Kriterien an.

Artikel 16

Berichterstattung und Austausch von Informationen

(1) Die Vertragsparteien berichten der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen

a) über die rechtlichen, ordnungspolitischen oder anderen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Übereinkommens, seiner Anlagen und der

gemäß diesem Übereinkommen abgegebenen Empfehlungen ergriffen werden,

b) über die Wirksamkeit der Maßnahmen, die zur Umsetzung der in Unterabsatz a) genannten Bestimmungen ergriffen werden, sowie

c) über die Probleme, die bei der Umsetzung der in Unterabsatz a) genannten Bestimmungen auftreten.

(2) Auf Antrag einer Vertragspartei oder der Kommission stellen die Vertragsparteien Informationen über Einleitungsgenehmigungen, Emissionswerte oder Umweltqualitätswerte zur Verfügung, soweit solche Angaben vorliegen.

Artikel 17

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung stehen über den Zustand der Ostsee und der Gewässer in ihrem Einzugsgebiet, über bereits ergriffene oder vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Verschmutzungen sowie über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen. Zu diesem Zweck veranlassen die Vertragsparteien, daß der Öffentlichkeit folgendes zur Verfügung gestellt wird:

a) erteilte Genehmigungen und die damit verknüpften Auflagen,

b) Ergebnisse der Wasser- und Abwasserproben, die zum Zweck der Überwachung und Beurteilung entnommen wurden, sowie die Ergebnisse von Untersuchungen, bei denen geprüft wird, inwieweit die Wassergüteziele erreicht oder die mit der Genehmigung verknüpften Auflagen eingehalten werden, sowie

c) Wassergüteziele.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß diese Informationen der Öffentlichkeit zu jedem angemessenen Zeitpunkt zur Verfügung stehen, und stellt der Öffentlichkeit angemessene Einrichtungen zur Verfügung, bei denen Personen gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr Kopien der Eintragungen in die Register der Vertragspartei erhalten können.

Artikel 18

Schutz von Informationen

(1) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Rechte oder Pflichten einer Vertragspartei aufgrund ihres innerstaatlichen Rechts und geltender internationaler Vorschriften, die zum Schutz von Informationen, die im Zusammenhang mit geistigem Eigentum einschließlich Industrie- und Geschäftsgeheimnissen oder mit der nationalen Sicherheit stehen, oder zum Schutz der Vertraulichkeit personenbezogener Daten erlassen wurden.

(2) Wenn eine Vertragspartei dennoch beschließt, solche geschützten Informationen an eine andere Vertragspartei weiterzugeben, so hat diese die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen und die Bedingungen, zu wel-

chen diese Informationen weitergegeben wurden, zu beachten und die Informationen ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, für die sie weitergegeben wurden.

Artikel 19

Kommission

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird die als „Kommission“ bezeichnete Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets gebildet.

(2) Die Kommission ist die nach dem Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets von 1974 eingerichtete Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets.

(3) Den Vorsitz der Kommission nehmen die Vertragsparteien abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge der englischen Namen der Vertragsparteien wahr. Der Vorsitzende nimmt sein Amt für einen Zeitraum von zwei Jahren wahr und kann während dieser Zeit nicht die Vertragspartei, die den Vorsitz hat, in der Kommission vertreten.

Kann der Vorsitzende sein Amt nicht bis zum Ablauf seiner Amtszeit wahrnehmen, so benennt die Vertragspartei, die den Vorsitz hat, einen Nachfolger, der im Amt bleibt, solange diese Vertragspartei den Vorsitz führt.

(4) Die Kommission tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen werden auf Antrag einer Vertragspartei, der von einer anderen Vertragspartei unterstützt wird, vom Vorsitzenden so bald wie möglich, jedoch nicht später als neunzig Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wurde, einberufen.

(5) Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, faßt die Kommission ihre Beschlüsse einstimmig.

Artikel 20

Aufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission hat die Aufgabe,
- a) die Durchführung dieses Übereinkommens ständig zu beobachten;
 - b) Maßnahmen zu empfehlen, die mit den Zielen dieses Übereinkommens zusammenhängen;
 - c) den Inhalt dieses Übereinkommens einschließlich seiner Anlagen auf dem laufenden zu halten und den Vertragsparteien alle etwa erforderlichen Änderungen des Übereinkommens und seiner Anlagen, einschließlich von Änderungen der Listen von Stoffen und Gegenständen, sowie die Annahme neuer Anlagen zu empfehlen;
 - d) Grundsätze für die Überwachung der Verschmutzung, Ziele für die Verringerung der Verschmutzung sowie Ziele in bezug auf Maßnahmen festzulegen, die insbesondere nach Anlage III zu treffen sind;

e) in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen unter Berücksichtigung des Unterabsatzes f) zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets zu fördern und zu diesem Zweck

i) einschlägige wissenschaftliche, technische und statistische Informationen aus verfügbaren Quellen entgegenzunehmen, auszuwerten, zusammenzufassen und zu verbreiten und

ii) die wissenschaftliche und technische Forschung zu fördern sowie

f) gegebenenfalls die Mitarbeit geeigneter regionaler und sonstiger internationaler Organisationen bei der wissenschaftlichen und technischen Forschung sowie bei sonstigen einschlägigen, mit den Zielen dieses Übereinkommens zusammenhängenden Tätigkeiten herbeizuführen.

(2) Die Kommission kann alle sonstigen Aufgaben übernehmen, die sie zur Förderung der Zwecke dieses Übereinkommens für erforderlich hält.

Artikel 21

Verwaltungsbestimmungen für die Kommission

(1) Die Arbeitssprache der Kommission ist Englisch.

(2) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das Büro der Kommission, bekannt als „Sekretariat“, befindet sich in Helsinki.

(4) Die Kommission ernennt einen Exekutivsekretär und trifft Vorkehrungen für die Einstellung des übrigen etwa erforderlichen Personals; sie legt die Aufgaben und Arbeitsbedingungen des Exekutivsekretärs fest.

(5) Der Exekutivsekretär ist der Leiter der Verwaltung der Kommission; er nimmt die für die Anwendung dieses Übereinkommens erforderlichen Verwaltungsaufgaben sowie die für die Arbeit der Kommission erforderlichen Aufgaben und sonstige, ihm durch die Kommission und deren Geschäftsordnung übertragene Aufgaben wahr.

Artikel 22

Finanzielle Bestimmungen für die Kommission

(1) Die Kommission gibt sich eine Finanzordnung.

(2) Die Kommission stellt einen Ausgabenplan für ein oder zwei Jahre auf und prüft den Haushaltsvoranschlag für die darauffolgende Haushaltsperiode.

(3) Sofern die Kommission nicht einstimmig etwas anderes beschließt, tragen die Vertragsparteien, ausgenommen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, zu gleichen Teilen die Gesamtsumme des Haushalts einschließlich aller etwa von der Kommission verabschiedeten Nachtragshaushalte.

(4) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft trägt höchstens 2,5 % der Verwaltungskosten zum Haushalt bei.

(5) Jede Vertragspartei trägt die Ausgaben, die durch Mitwirkung ihrer Vertreter, Sachverständigen und Berater in der Kommission entstehen.

Artikel 23

Stimmrecht

(1) Sofern in Absatz 2 nichts anderes vorgesehen ist, hat jede Vertragspartei dieses Übereinkommens eine Stimme in der Kommission.

(2) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und jede andere Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses übt bei Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs ihr Stimmrecht mit der Stimmenzahl aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

Artikel 24

Wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unmittelbar oder gegebenenfalls im Rahmen der zuständigen regionalen oder sonstigen internationalen Organisationen in der Wissenschaft, Technologie oder sonstigen Forschung zusammenzuarbeiten und Daten sowie sonstige wissenschaftliche Informationen für die Zwecke dieses Übereinkommens auszutauschen. Um die Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen im Ostseegebiet zu erleichtern, verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Maßnahmen in bezug auf die Genehmigungsverfahren für solche Tätigkeiten zu harmonisieren.

(2) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 verpflichten sich die Vertragsparteien, unmittelbar oder gegebenenfalls im Rahmen der zuständigen regionalen oder sonstigen Organisationen Studien zu fördern und Programme durchzuführen, zu unterstützen oder daran mitzuwirken, durch die Methoden zur Beurteilung von Art und Umfang der Verschmutzung, ihrer Wege, Belastungen und Gefahren im Ostseegebiet sowie Möglichkeiten der Abhilfe entwickelt werden sollen. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, alternative Methoden der Behandlung, Beseitigung und Ausschaltung von Stoffen zu erarbeiten, die eine Verschmutzung der Meeresumwelt des Ostseegebiets verursachen können.

(3) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 verpflichten sich die Vertragsparteien, unmittelbar oder gegebenenfalls im Rahmen der zuständigen regionalen oder sonstigen internationalen Organisationen und aufgrund der nach den Absätzen 1 und 2 gewonnenen Informationen und Daten bei der Entwicklung vergleichbarer Beobachtungsmethoden, der Durchführung grundlegender Untersuchungen und der Erstellung einander ergänzender oder gemeinsamer Überwachungsprogramme zusammenzuarbeiten.

(4) Organisation und Umfang der Arbeit in Zusammenhang mit der Durchführung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben sollen in erster Linie von der Kommission festgelegt werden.

Artikel 25

Verantwortung für Schäden

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam Vorschriften zu erarbeiten und zu übernehmen, welche die Verantwortung für Schäden durch Handlungen oder Unterlassungen, die gegen dieses Übereinkommen verstoßen, betreffen; darin sind unter anderem die Grenzen der Verantwortung, die Grundsätze und Verfahren für die Festlegung der Haftung sowie die möglichen Rechtsmittel vorzusehen.

Artikel 26

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens sollen diese Vertragsparteien eine Lösung auf dem Verhandlungsweg anstreben. Können die betreffenden Parteien keine Einigung erzielen, so sollen sie die Dienste einer dritten Vertragspartei, einer zuständigen internationalen Organisation oder einer geeigneten Persönlichkeit in Anspruch nehmen oder diese gemeinsam um Vermittlung ersuchen.

(2) Sind die betreffenden Parteien nicht in der Lage, ihre Streitigkeit auf dem Verhandlungsweg beizulegen, oder können sie sich nicht auf Maßnahmen der oben beschriebenen Art einigen, werden derartige Streitigkeiten in gegenseitigem Einvernehmen einem Ad-hoc-Schiedsgericht, einem ständigen Schiedsgericht oder dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt.

Artikel 27

Sicherung bestimmter Freiheiten

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beinträchtigt es die Freiheit der Schifffahrt, der Fischerei, der wissenschaftlichen Meeresforschung und der sonstigen rechtmäßigen Nutzung der hohen See sowie das Recht der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer.

Artikel 28

Status der Anlagen

Die Anlagen zu diesem Übereinkommen sind Bestandteil des Übereinkommens.

Artikel 29

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus bestehenden und zu-

künftigen Verträgen zur Förderung und Entwicklung der diesem Übereinkommen zugrundeliegenden allgemeinen Grundsätze des Seerechts, insbesondere von Bestimmungen zur Verhütung der Verschmutzung der Meeresumwelt.

Artikel 30

Konferenz zur Revision oder Änderung des Übereinkommens

Mit Zustimmung der Vertragsparteien oder auf Ersuchen der Kommission kann eine Konferenz zur allgemeinen Revision oder Änderung dieses Übereinkommens einberufen werden.

Artikel 31

Änderungen der Artikel des Übereinkommens

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen der Artikel dieses Übereinkommens vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag wird der Verwahrstelle vorgelegt und von dieser allen Vertragsparteien mitgeteilt; diese unterrichten die Verwahrstelle so bald wie möglich nach Eingang der Mitteilung davon, ob sie den Änderungsvorschlag annehmen oder ablehnen.

Ein Änderungsvorschlag wird auf Ersuchen einer Vertragspartei in der Kommission geprüft. In einem solchen Fall gilt Artikel 19 Absatz 4. Wird eine Änderung von der Kommission angenommen, so gilt das in Absatz 2 beschriebene Verfahren.

(2) Die Kommission kann Änderungen der Artikel dieses Übereinkommens empfehlen. Jede auf diese Weise empfohlene Änderung wird der Verwahrstelle vorgelegt und von dieser allen Vertragsparteien übermittelt; diese notifizieren der Verwahrstelle so bald wie möglich nach Eingang der Mitteilung, ob sie die Änderung annehmen oder ablehnen.

(3) Die Änderung tritt neunzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien der Verwahrstelle die Annahme der Änderung notifiziert haben.

Artikel 32

Änderungen der Anlagen und Annahme von Anlagen

(1) Jede von der Vertragspartei vorgeschlagene Änderung der Anlagen wird den anderen Vertragsparteien von der Verwahrstelle mitgeteilt und in der Kommission geprüft. Nimmt die Kommission den Änderungsvorschlag an, so wird er den Vertragsparteien mitgeteilt und zur Annahme empfohlen.

(2) Jede von der Kommission empfohlene Änderung der Anlagen wird den Vertragsparteien von der Verwahrstelle mitgeteilt und zur Annahme empfohlen.

(3) Eine solche Änderung gilt nach Ablauf einer von der Kommission bestimmten Frist als angenommen, sofern nicht innerhalb dieser Frist eine Vertragspartei durch eine schriftliche Notifizierung an die Verwahrstelle Einspruch gegen die Änderungen erhoben hat. Die angenommene Änderung tritt zu einem von der Kommission bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Teilt in Ausnahmefällen eine Vertragspartei vor Ablauf der von der Kommission bestimmten Frist der Verwahrstelle mit, daß sie zwar beabsichtige, die Änderung anzunehmen, daß jedoch die verfassungsrechtlichen Erfordernisse für die Annahme noch nicht erfüllt seien, so wird die von der Kommission bestimmte Frist um eine zusätzliche Frist von sechs Monaten verlängert und der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung entsprechend verschoben.

(4) Eine Anlage zu diesem Übereinkommen kann nach Maßgabe dieses Artikels angenommen werden.

Artikel 33

Vorbehalte

(1) Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

(2) Absatz 1 hindert eine Vertragspartei nicht daran, die Anwendung einer Anlage dieses Übereinkommens oder eines Teils oder einer Änderung einer solchen Anlage nach Inkrafttreten der entsprechenden Anlage oder Änderung für höchstens ein Jahr auszusetzen. Jede Vertragspartei des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets von 1974, die nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Anwendung einer Anlage oder eines Teils aussetzt, hat für den Zeitraum der Aussetzung die entsprechende Anlage oder den entsprechenden Teil der Anlage des Übereinkommens von 1974 anzuwenden.

(3) Beruft sich eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf Absatz 2, so teilt sie den übrigen Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Annahme einer Anlagenänderung oder einer neuen Anlage durch die Kommission diejenigen Bestimmungen mit, die nach Absatz 2 ausgesetzt werden.

Artikel 34

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt vom 9. April 1992 bis zum 9. Oktober 1992 in Helsinki für die Staaten und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die an der am 9. April 1992 in Helsinki abgehaltenen diplomatischen Konferenz über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets teilgenommen haben, zur Unterzeichnung auf.

Artikel 35

Ratifikation, Genehmigung und Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung.

(2) Dieses Übereinkommen liegt nach seinem Inkrafttreten für jeden anderen Staat und jede andere Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses, der bzw. die an der Verwirklichung der Ziele und Zwecke dieses Übereinkommens interessiert ist, zum Beitritt auf, sofern dieser Staat oder diese Organisation von allen Vertragsparteien eingeladen wurde. Falls die Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses nur beschränkt zuständig ist, können die Bedingungen ihrer Teilnahme zwischen ihr und der Kommission vereinbart werden.

(3) Die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden bei der Verwahrstelle hinterlegt.

(4) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und jede andere Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses, die Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, übt in allen Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, im eigenen Namen die Rechte aus und erfüllt die Verpflichtungen, die dieses Übereinkommen für seine Mitgliedstaaten vorsieht. In diesen Fällen sind die Mitgliedstaaten der Organisationen nicht berechtigt, diese Rechte einzeln wahrzunehmen.

Artikel 36
Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt zwei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller an die Ostsee angrenzenden Unterzeichnerstaaten und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen vor oder nach der Hinterlegung der letzten in Absatz 1 genannten Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde ratifiziert oder genehmigt, tritt dieses Übereinkommen zwei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde oder am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

(3) Für jeden beitretenden Staat und jede beitretende Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses tritt dieses Übereinkommen zwei Monate nach Hinterlegung seiner bzw. ihrer Beitrittsurkunde in Kraft.

(4) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens verliert das am 22. März 1974 in Helsinki unterzeichnete Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets seine Gültigkeit.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 bleiben Änderungen der Anlagen des genannten Übereinkommens, welche von dessen Vertragsparteien zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens angenommen wurden, so lange in Kraft, bis die entsprechenden Anlagen dieses Übereinkommens entsprechend geändert sind.

(6) Unbeschadet des Absatzes 4 bleiben Empfehlungen und Entscheidungen, die im Rahmen des genannten Übereinkommens abgegeben bzw. getroffen wurden, wirksam, soweit sie mit diesem Übereinkommen vereinbar sind und nicht ausdrücklich durch dieses Übereinkommen oder eine in seinem Rahmen getroffene Entscheidung außer Kraft gesetzt worden sind.

Artikel 37
Rücktritt

(1) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jede Vertragspartei durch schriftliche Notifikation an die Verwahrstelle jederzeit von dem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird für diese Vertragspartei am 30. Juni des Jahres wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem der Rücktritt der Verwahrstelle notifiziert wurde.

(2) Notifiziert eine Vertragspartei ihren Rücktritt, so beraumt die Verwahrstelle eine Sitzung der Vertragsparteien mit dem Ziel an, die Auswirkung des Rücktritts zu prüfen.

Artikel 38
Verwahrstelle

Die Regierung von Finnland, in ihrer Funktion als Verwahrstelle,

a) notifiziert allen Vertragsparteien und dem Exekutivsekretär

i) die Unterzeichnungen,

ii) die Hinterlegung einer Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde,

iii) jeweils den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens,

iv) jede vorgeschlagene oder empfohlene Änderung eines Artikels oder einer Anlage oder die Annahme einer neuen Anlage sowie den Zeitpunkt, zu dem eine solche Änderung oder eine neue Anlage in Kraft tritt,

v) jede nach den Artikeln 31 und 32 eingehende Notifizierung und den Zeitpunkt ihres Eingangs,

vi) jede Notifizierung eines Rücktritts und den Zeitpunkt, zu dem der Rücktritt wirksam wird,

vii) jede andere Maßnahme oder Notifizierung, die mit diesem Übereinkommen in Zusammenhang steht;

b) übermittelt beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens an die beitretenden Staaten und die beitretenden Organisationen regionaler Wirtschaftszusammenschlüsse.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Helsinki am 9. April 1992 in einer einzigen Urschrift in englischer Sprache, die bei der Regierung von Finnland hinterlegt wird. Die Regierung von Finnland übermittelt allen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.

Für das Königreich Dänemark

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für die Republik Estland

Für die Republik Finnland

Für die Republik Lettland

Für die Republik Litauen

Für das Königreich Norwegen

Für die Republik Polen

Für die Russische Föderation

Für das Königreich Schweden

Für die Tschechische und Slowakische Föderative Republik

Für die Ukraine

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

ANLAGE I
SCHADSTOFFE

TEIL 1: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.0. Einleitung

Um die Bestimmungen der einschlägigen Teile dieses Übereinkommens einzuhalten, wenden die Vertragsparteien zur Bestimmung und Bewertung von Schadstoffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 das folgende Verfahren an.

1.1. Kriterien für die Zuordnung von Stoffen

Die Bestimmung und Bewertung von Stoffen erfolgt auf der Grundlage ihrer natürlichen Eigenschaften, d. h.

- ihrer Beständigkeit,
- ihrer Toxizität oder anderer schädlicher Eigenschaften,
- ihrer Tendenz zur Bioakkumulation,

sowie ihrer Merkmale, durch die Verschmutzungen verursacht werden können, wie

- das Verhältnis zwischen den beobachteten Konzentrationen und den Konzentrationen, die keine zu beobachtende Auswirkung aufweisen,
- durch den Menschen verursachte Gefahr der Eutrophierung,
- grenzüberschreitende oder weiträumige Bedeutung,
- Gefahr unerwünschter Veränderungen im Meeresökosystem sowie der Irreversibilität oder Dauerhaftigkeit von Auswirkungen,
- Radioaktivität,
- schwerwiegende Beeinträchtigung der Ernte von Meeresfrüchten oder anderer rechtmäßiger Nutzungen des Meeres,
- Verteilungsmuster (z. B. betreffende Mengen, Nutzungsmuster und Wahrscheinlichkeit, mit der die Stoffe in die Meeresumwelt gelangen),
- nachgewiesene karzinogene, terratogene oder mutagene Wirkung in der Meeresumwelt oder über die Meeresumwelt.

Diese Merkmale haben für die Bestimmung und Bewertung eines bestimmten Stoffes oder einer bestimmten Stoffgruppe nicht unbedingt die gleiche Bedeutung.

1.2. Vorrangige Schadstoffgruppen

Die Vertragsparteien achten bei ihren Vorsorgemaßnahmen in erster Linie auf die folgenden Stoffgruppen, die allgemein als Schadstoffe anerkannt sind:

- a) Schwermetalle und ihre Verbindungen;
- b) organohalogene Verbindungen;
- c) organische Verbindungen von Phosphor und Zinn;
- d) Schädlingsbekämpfungsmittel, z. B. Pilzvernichtungsmittel, Unkrautvernichtungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Schleimbekämpfungsmittel und Chemikalien, die zur Konservierung von Gehölzen, Holz, Zellstoff, Zellulose, Papier, Häuten und Textilien verwendet werden;
- e) Öle und Kohlenwasserstoffe, die aus Erdöl stammen;
- f) andere organische Verbindungen, die für die Meeresumwelt besonders schädlich sind;
- g) Stickstoff- und Phosphorverbindungen;
- h) radioaktive Stoffe einschließlich Abfällen;
- i) beständige Materialien, die treiben, schweben oder absinken können;
- j) Stoffe, die ernsthafte Auswirkungen auf den Geschmack und/oder Geruch von Erzeugnissen haben, die für den menschlichen Verzehr aus dem Meer gewonnen werden, oder die Auswirkungen auf den Geschmack, den Geruch, die Farbe, die Klarheit oder auf andere Merkmale des Wassers haben.

TEIL 2: VERBOTENE STOFFE

Zum Schutz des Ostseegebiets vor gefährlichen Stoffen verbieten die Vertragsparteien im Ostseegebiet und seinem Einzugsgebiet ganz oder teilweise die Verwendung der folgenden Stoffe bzw. Stoffgruppen:

2.1. Stoffe, die für jeglichen Endverbrauch verboten sind, mit Ausnahme von Drogen

DDT [1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(chlorphenyl)-ethan] und seine Derivate DDE und DDD.

2.2. Stoffe, die für jegliche Verwendung verboten sind, außer in vorhandenen Anlagen mit geschlossenem System bis zum Ablauf ihrer Lebensdauer oder für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Analyse

a) PCB (polychlorierte Biphenyle);

b) PCT (polychlorierte Terphenyle).

2.3. Stoffe, die für bestimmte Verwendungen verboten sind

Organische Zinnverbindungen für Antifäulnisfarben für Vergnügungsschiffe unter 25 m und Fischnetzkäfige.

TEIL 3: SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTEL

Zum Schutz des Ostseegebiets vor Gefahrstoffen bemühen sich die Vertragsparteien, die Verwendung folgender Stoffe als Schädlingsbekämpfungsmittel im Ostseegebiet und seinem Einzugsgebiet auf ein Mindestmaß zu reduzieren und nach Möglichkeit zu verbieten:

	<i>CAS-Nummer</i>
Acrylnitril	107131
Aldrin	309002
Aramit	140578
Bleiverbindungen	—
Cadmiumverbindungen	—
Chlordan	57749
Chlordecon	143500
Chlordimeform	6164983
Chlorophorm	67663
1,2-Dibromethan	106934
Diieldrin	60571
Endrin	72208
Fluoressigsäure und Derivate	7664393, 144490
Heptachlor	76448
Isobenzan	297789
Isodrin	465736
Kelevan	4234791
Morfamquat	4636833
Nitrophen	1836755
Pentachlorphenol	87865
Polychlorierte Terpene	8001501
Quecksilberverbindungen	—
Quintozen	82688
Selenverbindungen	—
2,4,5-T	93765
Toxaphen	8001352

ANLAGE II

KRITERIEN FÜR DIE ANWENDUNG DES UMWELTSCHONENDSTEN VERFAHRENS UND DER BESTEN VERFÜGBAREN TECHNOLOGIE**REGEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. In Übereinstimmung mit den entsprechenden Teilen dieses Übereinkommens wenden die Vertragsparteien bei dem umweltschonendsten Verfahren und der besten verfügbaren Technologie die im folgenden beschriebenen Kriterien an.
2. Zur Verhütung und Bekämpfung von Verschmutzungen wenden die Vertragsparteien bei allen Quellen das umweltschonendste Verfahren und bei Punktquellen die beste verfügbare Technologie an und reduzieren durch entsprechende Kontrollmaßnahmen die Einträge aus allen Quellen in das Wasser oder in die Luft auf ein Mindestmaß oder beseitigen sie ganz.

REGEL 2: UMWELTSCHONENDSTES VERFAHREN

1. Der Ausdruck „umweltschonendstes Verfahren“ bezeichnet die Anwendung der am besten geeigneten Maßnahmenkombination. Im Einzelfall ist bei der Auswahl zumindest der folgende abgestufte Maßnahmenkatalog zu prüfen:
 - Unterrichtung und Unterweisung der Öffentlichkeit und der Benutzer über die Folgen, die sich durch die Wahl bestimmter Tätigkeiten und Erzeugnisse, deren Verwendung und endgültige Entsorgung für die Umwelt ergeben,
 - Ausarbeitung und Anwendung von Regeln für ein umweltverträgliches Verhalten, die alle Aspekte der Lebensdauer eines Erzeugnisses umfassen,
 - gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung mit Hinweisen für die Öffentlichkeit und den Benutzer auf die mit einem Erzeugnis, seiner Verwendung oder endgültigen Entsorgung verbundene Umweltgefährdung,
 - Bereitstellung von Sammel- und Entsorgungssystemen,
 - Einsparung von Ressourcen, einschließlich Energie,
 - Wiederverwertung, Rückgewinnung und Wiederverwendung,
 - Vermeidung der Verwendung von Gefahrstoffen und gefährlichen Produkten und der Erzeugung von gefährlichen Abfällen,
 - Anwendung marktwirtschaftlicher Instrumente auf Verfahren, Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen und Emissionen,
 - Genehmigungssysteme mit einer Reihe von Einschränkungen oder Verboten.
2. Bei der Entscheidung darüber, welche Kombination von Maßnahmen im allgemeinen oder im besonderen das umweltverträglichste Verfahren darstellt, ist vor allem folgendes in Betracht zu ziehen:
 - das Vorsorgeprinzip,
 - die mit dem Erzeugnis, seiner Herstellung, seiner Verwendung oder seiner endgültigen Entsorgung verbundene Umweltgefährdung,
 - Vermeidung oder Ersatz durch weniger verunreinigende Tätigkeiten oder Stoffe,
 - Ausmaß der Verwendung,
 - mögliche Umweltvor- oder -nachteile von Ersatzmaterial oder Ersatztätigkeiten,
 - Fortschritte und Neuerungen in den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem wissenschaftlichen Verständnis,
 - Fristen für die Umsetzung,
 - soziale und wirtschaftliche Folgen.

REGEL 3: BESTE VERFÜGBARE TECHNOLOGIE

1. Der Ausdruck „beste verfügbare Technologie“ bezeichnet den neuesten Stand in der Entwicklung von Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsmethoden (Stand der Technik); er weist darauf hin, daß eine bestimmte Maßnahme zur Begrenzung von Einleitungen für die Praxis geeignet ist.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Bündel von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsmethoden der besten verfügbaren Technologie im allgemeinen oder im besonderen entspricht, sollte insbesondere folgendes geprüft werden:
- vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsmethoden, die in jüngster Zeit erfolgreich erprobt wurden,
 - technische Fortschritte und Neuerungen in den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem wissenschaftlichen Verständnis,
 - die wirtschaftliche Anwendbarkeit einer solchen Technologie,
 - Fristen für die Anwendung,
 - Art und Umfang der betreffenden Emissionen,
 - abfallfreie/abfallarme Technologie,
 - das Vorsorgeprinzip.

REGEL 4: ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN

Hieraus ergibt sich, daß sich die Begriffe „umweltschonendstes Verfahren“ und „beste verfügbare Technologie“ im Laufe der Zeit im Zuge technologischer Fortschritte und wirtschaftlich-sozialer Faktoren sowie aufgrund von Neuerungen in den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem wissenschaftlichen Verständnis ändern werden.

*ANLAGE III***KRITERIEN UND MASSNAHMEN BEZÜGLICH DER VERHÜTUNG DER VERSCHMUTZUNG VOM LAND AUS****REGEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Nach Maßgabe der einschlägigen Teile dieses Übereinkommens wenden die Vertragsparteien die in dieser Anlage genannten Kriterien und Maßnahmen im gesamten Einzugsgebiet an und berücksichtigen dabei das umweltschonendste Verfahren und die beste verfügbare Technologie, wie sie in Anlage II beschrieben sind.

REGEL 2: BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Kommunales Abwasser ist zumindest biologisch oder in einer anderen Form zu behandeln, die in bezug auf die Verringerung wichtiger Parameter ebenso wirksam ist. Bei Schadstoffen ist für eine wesentliche Verringerung zu sorgen.
2. Bei der Wasserversorgung industrieller Anlagen soll die Verwendung geschlossener Wassersysteme oder eine hohe Rücklaufquote angestrebt werden, um so nach Möglichkeit die Entstehung von Abwasser zu vermeiden.
3. Industrielles Abwasser soll getrennt behandelt werden, bevor es mit Verdünnungswasser gemischt wird.
4. Abwasser, das Gefahrstoffe oder andere Stoffe von Belang enthält, darf nicht zusammen mit anderem Abwasser behandelt werden, sofern die Schadstoffbelastung nicht im gleichen Maße verringert wird wie bei einer getrennten Reinigung jedes einzelnen Abwasserstroms. Die Verbesserung der Abwasserqualität darf nicht zu einem bedeutenden Anstieg der Menge an schädlichem Schlamm führen.
5. In speziellen Genehmigungen sind für die Einleitung gefährlicher Stoffe in das Wasser oder in die Luft Grenzwerte festzulegen.
6. Industrieanlagen und andere Punktquellen, die an kommunale Kläranlagen angeschlossen sind, wenden die beste verfügbare Technologie zur Vermeidung von Gefahrstoffen an, deren schädliche Wirkung in kommunalen Kläranlagen nicht beseitigt werden kann oder die die Abläufe in den Kläranlagen stören können. Außerdem sind Maßnahmen nach dem umweltschonendsten Verfahren zu ergreifen.
7. Die Verschmutzung durch Fischfarmen ist durch die Förderung und Anwendung des umweltschonendsten Verfahrens und der besten verfügbaren Technologie zu verhindern und zu beseitigen.
8. Die Verschmutzung aus diffusen Quellen, einschließlich der Landwirtschaft, ist durch die Förderung und Anwendung des umweltschonendsten Verfahrens zu beseitigen.
9. Schädlingsbekämpfungsmittel haben die von der Kommission festgesetzten Kriterien zu erfüllen.

REGEL 3: GRUNDSÄTZE FÜR DIE GENEHMIGUNG VON INDUSTRIEANLAGEN

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Ausstellung der in Artikel 6 Absatz 3 dieses Übereinkommens genannten Genehmigungen die folgenden Grundsätze und Verfahren anzuwenden:

1. Der Betreiber einer Industrieanlage legt der zuständigen innerstaatlichen Behörde unter Verwendung eines Antragsformulars Zahlenangaben und Informationen vor. Es wird empfohlen, daß der Betreiber vor Einreichung seines Antrags mit der zuständigen innerstaatlichen Behörde die für den Antrag benötigten Angaben abspricht (Vereinbarung über den Umfang der benötigten Informationen und Pläne).

Der Antrag soll zumindest folgende Angaben und Informationen enthalten:

Allgemeine Information

- Name, Industriezweig, Ort sowie Anzahl der Mitarbeiter.

Gegenwärtige Lage und/oder geplante Tätigkeiten

- Ort der Einleitungen und/oder Emissionen,
- Herstellungsart, Herstellungsmenge und/oder Verarbeitungsmenge,
- Herstellungsverfahren,
- Art und Menge von Rohstoffen, Substanzen und/oder Zwischenprodukten,

- Menge und Qualität des unbehandelten Abwassers und Rohgases aus allen bedeutsamen Quellen (z. B. Betriebswasser, Kühlwasser),
- Behandlung von Abwasser und Rohgas in bezug auf Art, Verfahren und Wirksamkeit der Vorbehandlung und/oder Endbehandlung,
- behandeltes Abwasser und Rohgas in bezug auf Menge und Qualität am Auslaß von Vorbehandlungs- und Endbehandlungseinrichtungen,
- Menge und Qualität fester und flüssiger Abfälle, die während des Prozesses oder bei der Behandlung von Abwasser und Rohgas entstehen,
- Behandlung fester und flüssiger Abfälle,
- Angaben über Maßnahmen zur Verhütung von Betriebsstörungen und unfallbedingter Leckagen,
- gegenwärtiger Zustand und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt.

Alternativen und, wenn nötig, ihre verschiedenen Auswirkungen, z. B. hinsichtlich der ökologischen, wirtschaftlichen und sicherheitsrelevanten Aspekte

- andere mögliche Herstellungsverfahren,
 - andere mögliche Rohstoffe, Substanzen und/oder Zwischenprodukte,
 - andere mögliche Behandlungstechniken.
2. Die zuständige innerstaatliche Behörde beurteilt den gegenwärtigen Zustand und die möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten auf die Umwelt.
3. Die zuständige innerstaatliche Behörde stellt nach einer umfassenden Prüfung unter besonderer Berücksichtigung der obengenannten Aspekte die Genehmigung aus. Die Genehmigung hat zumindest folgendes zu enthalten:
- Beschreibung aller Faktoren (z. B. Herstellungskapazität), die die Menge und Qualität der Einleitungen und/oder Emissionen beeinflussen,
 - Grenzwerte für die Menge und Qualität (Belastung und/oder Konzentration) direkter und indirekter Einleitungen und Emissionen,
 - Angaben bezüglich
 - Bauweise und Sicherheit,
 - Herstellungsverfahren und/oder Substanzen,
 - Betrieb und Wartung der Behandlungseinrichtungen,
 - Rückgewinnung von Materialien und Stoffen sowie Abfallbeseitigung,
 - Art und Ausmaß der vom Betreiber durchzuführenden Kontrolle (Selbstkontrolle),
 - im Fall von Betriebsstörungen und unfallbedingten Leckagen zu ergreifende Maßnahmen,
 - Analysemethoden,
 - Zeitplan für die vom Betreiber durchgeführte Modernisierung, Nachrüstung und Untersuchung,
 - Zeitplan für die Meldungen des Betreibers über Überwachungs- und/oder Selbstkontroll-, Nachrüstungs- und Untersuchungsmaßnahmen.
4. Die zuständige innerstaatliche Behörde oder eine unabhängige, von dieser Behörde befugte Einrichtung
- prüft die Menge und Qualität von Einleitungen und/oder Emissionen durch Entnahme von Proben und Durchführung von Analysen,
 - kontrolliert die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben,
 - sorgt für die Überwachung der verschiedenen Auswirkungen der Abwassereinleitungen und der Emissionen in die Atmosphäre,
 - überprüft, wenn nötig, die Genehmigung.

ANLAGE IV

VERHÜTUNG DER VERSCHMUTZUNG DURCH SCHIFFE

REGEL 1: ZUSAMMENARBEIT

Die Vertragsparteien arbeiten beim Schutz der Ostsee vor Verschmutzung durch Schiffe zusammen, und zwar

- a) in der Internationalen Seeschiffsorganisation, insbesondere bei der Förderung der Entwicklung internationaler Regeln, die sich unter anderem auf die grundlegenden Prinzipien und Verpflichtungen dieses Übereinkommens stützen; dazu gehört auch, die Anwendung der besten verfügbaren Technologie und des umweltschonendsten Verfahrens zu fördern;
- b) bei der wirksamen und aufeinander abgestimmten Anwendung der von der Internationalen Seeschiffsorganisation erlassenen Regeln.

REGEL 2: UNTERSTÜTZUNG BEI UNTERSUCHUNGEN

Die Vertragsparteien werden einander unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 dieses Übereinkommens in geeigneter Weise bei der Untersuchung von Verstößen gegen die bestehenden Rechtsvorschriften über Maßnahmen zur Verschmutzungsbekämpfung, die innerhalb des Ostseegebiets tatsächlich oder vermutlich vorgekommen sind, unterstützen. Diese Unterstützung kann unter anderem folgendes umfassen: eine Einsichtnahme der zuständigen Behörden in Öltagebücher, Ladungstagebücher, Schiffs- und Maschinentagebücher sowie die Entnahme von Ölproben zur analytischen Identifizierung.

REGEL 3: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Anlage haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Verwaltung“ bezeichnet die Regierung der Vertragspartei, unter deren Hoheitsgewalt das Schiff betrieben wird. Bei einem Schiff, das berechtigt ist, die Flagge eines Staates zu führen, ist die Verwaltung die Regierung dieses Staates. Bei festen oder schwimmenden Plattformen, die zur Erforschung und Ausbeutung des an die Küste angrenzenden Meeresbodens und Meeresuntergrunds eingesetzt sind, über die der Küstenstaat Hoheitsrechte in bezug auf die Erforschung und Ausbeutung ihrer Naturschätze ausübt, ist die Verwaltung die Regierung des betreffenden Küstenstaats.
2. a) Der Ausdruck „Einleiten“ in bezug auf Schadstoffe oder solche Stoffe enthaltende Ausflüsse bezeichnet ein jedes von einem Schiff erfolgende Freisetzen, unabhängig von seiner Ursache; er umfaßt jedes Entweichen, Absetzen, Auslaufen, Lecken, Pumpen, Auswerfen oder Entleeren.
b) Der Ausdruck „Einleiten“ umfaßt nicht
 - i) das Einbringen im Sinne des Londoner Übereinkommens vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen,
 - ii) das Freisetzen von Schadstoffen, das sich unmittelbar aus der Erforschung, Ausbeutung und der damit zusammenhängenden auf See stattfindenden Verarbeitung von Bodenschätzen des Meeresgrunds ergibt, oder
 - iii) das Freisetzen von Schadstoffen für Zwecke der rechtmäßigen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Bekämpfung oder Überwachung der Verschmutzung.
3. Der Ausdruck „vom nächstgelegenen Land“ bedeutet von der Basislinie aus, von der aus das Küstenmeer des betreffenden Hoheitsgebiets nach dem Völkerrecht bestimmt wird.
4. Der Ausdruck „Hoheitsgebiet“ ist nach dem zur Zeit der Anwendung oder Auslegung dieser Anlage geltenden Völkerrecht auszulegen.
5. Der Ausdruck „MARPOL 73/78“ bezeichnet das 1973 geschlossene Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das dazugehörige Protokoll von 1978 geänderten Fassung.

REGEL 4: ANWENDUNG DER ANLAGEN VON MARPOL 73/78

Vorbehaltlich der Regel 5 wenden die Vertragsparteien die Bestimmungen der Anlagen von MARPOL 73/78 an.

REGEL 5: ABWASSER

Die Vertragsparteien wenden die Abschnitte A bis D sowie F bis G auf das Einleiten von Abwasser aus Schiffen an, die im Ostseegebiet betrieben werden.

A. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Regel haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Abwasser“ bezeichnet
 - a) Ablauf und sonstigen Abfall aus jeder Art von Toilette, Pissoir und WC-Speigatt,
 - b) Ablauf aus dem Sanitätsbereich (Apotheke, Hospital usw.) durch in diesem Bereich gelegene Waschbecken, Waschwannen und Speigatte,
 - c) Ablauf aus Räumen, in denen sich lebende Tiere befinden, oder
 - d) sonstiges Schmutzwasser, wenn es mit dem vorstehend definierten Ablauf vermischt ist.
2. Der Ausdruck „Sammeltank“ bezeichnet einen Tank, der zum Sammeln und Aufbewahren von Abwasser verwendet wird.

B. Anwendung

Diese Regel gilt für

- a) Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 200 und mehr RT,
- b) Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 200 RT, die für eine Beförderung von mehr als zehn Personen zugelassen sind,
- c) Schiffe, die keinen vermessenen Bruttoreumgehalt haben und die für eine Beförderung von mehr als zehn Personen zugelassen sind.

C. Einleiten von Abwasser

1. Vorbehaltlich des Abschnitts D ist das Einleiten von Abwasser ins Meer verboten, es sei denn,
 - a) daß das Schiff durch eine von der Verwaltung zugelassene Anlage mechanisch behandeltes und desinfiziertes Abwasser in einer Entfernung von mehr als 4 Seemeilen vom nächstgelegenen Land oder nicht mechanisch behandeltes oder desinfiziertes Abwasser in einer Entfernung von mehr als 12 Seemeilen vom nächstgelegenen Land einleitet, sofern das Abwasser, das in Sammelbecken aufbewahrt worden ist, jeweils nicht auf einmal, sondern mit einer geringen Ausflußgeschwindigkeit eingeleitet wird, während das Schiff mit einer Geschwindigkeit von mindestens 4 Knoten auf seinem Kurs fährt, oder
 - b) daß das Schiff eine von der Verwaltung zugelassene Kläranlage betreibt und
 - i) die Testergebnisse der Anlage in einem auf dem Schiff mitgeführten Schriftstück niedergelegt sind,
 - ii) außerdem der Ausfluß in dem das Schiff umgebenden Wasser keine sichtbaren schwimmenden Festkörper hinterläßt und keine Verfärbung dieses Wassers hervorruft.
2. Ist das Abwasser mit Abfällen oder Schmutzwasser vermischt, für die andere Einleitungsvorschriften gelten, so finden die strengeren Vorschriften Anwendung.

D. Ausnahmen

Abschnitt C gilt nicht

- a) für das Einleiten von Abwasser auf einem Schiff, wenn das Einleiten aus Gründen der Sicherheit des Schiffes und der an Bord befindlichen Personen oder zur Rettung von Menschenleben auf See erforderlich ist, oder

- b) für das Einleiten von Abwasser infolge der Beschädigung eines Schiffes oder seiner Ausrüstung, wenn vor und nach dem Eintritt des Schadens alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind, um das Einleiten zu verhüten oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

E. Auffanganlagen

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in ihren Häfen und an ihren Umschlagplätzen im Ostseegebiet für die Einrichtung von Anlagen zu sorgen, die Abwasser aufnehmen, ohne eine ungebührliche Verzögerung für die Schiffe zu verursachen, und die ausreichen, um den Erfordernissen der sie in Anspruch nehmenden Schiffe zu genügen.
2. Damit die Rohrleitungen der Auffanganlagen mit der Abflußleitung des Schiffes verbunden werden können, sind beide Leitungen mit einem genormten Abflußanschluß nach der nachstehenden Tabelle auszustatten:

Normabmessungen der Flansche für Abflußanschlüsse

Beschreibung	Abmessung
Außendurchmesser	210 mm
Innendurchmesser	entsprechend dem Außendurchmesser des Rohres
Schraubenkreisdurchmesser	170 mm
Öffnungen im Flansch	4 Löcher, jedes mit 18 mm Durchmesser, die auf einem Schraubenkreis mit dem genannten Durchmesser in gleichem Abstand voneinander angeordnet und zum äußeren Rand des Flansches offen sind. Die Breite der Öffnung beträgt 18 mm.
Flanschdicke	16 mm
Schrauben und Muttern: Menge und Durchmesser	4, jede mit 16 mm Durchmesser und geeigneter Länge

Der Flansch ist so konstruiert, daß er für Rohre bis zu einem Innendurchmesser von 100 mm geeignet ist; er muß aus Stahl oder einem anderen gleichwertigen Werkstoff mit glatter Oberfläche sein. Dieser Flansch muß zusammen mit einem geeigneten Dichtungsring für einen Betriebsdruck von 6 kg/cm² geeignet sein.

Bei Schiffen mit einer Seitenhöhe bis zu 5 Metern kann der Innendurchmesser des Abflußanschlusses 38 Millimeter betragen.

F. Kontrollen

1. Schiffe, die auf Auslandsfahrt im Ostseegebiet eingesetzt sind, unterliegen den nachstehenden Kontrollen:
 - a) einer ersten Kontrolle, bevor das Schiff in Dienst gestellt wird oder bevor die nach Abschnitt G erforderliche Bescheinigung zum ersten Mal ausgestellt wird, einschließlich einer Untersuchung, die folgendes gewährleisten soll:
 - i) Verfügt das Schiff über eine Abwasserbehandlungsanlage, muß diese Betriebsanforderungen erfüllen, die den von der Kommission empfohlenen Normen und Testverfahren entsprechen, und von der Verwaltung zugelassen sein;
 - ii) verfügt das Schiff über ein System zur mechanischen Behandlung und Desinfektion des Abwassers, muß dieses Betriebsanforderungen erfüllen, die den von der Kommission empfohlenen Normen und Testverfahren entsprechen, und von der Verwaltung zugelassen sein;
 - iii) ist das Schiff mit einem Sammeltank ausgerüstet, muß dieser über eine von der Verwaltung für ausreichend erachtete Kapazität zur Sammlung des gesamten Abwassers verfügen, wobei der Betrieb des Schiffes, die Zahl der an Bord befindlichen Personen und weitere relevante Faktoren zu berücksichtigen sind. Der Sammeltank muß Betriebsanforderungen erfüllen, die den von der Kommission empfohlenen Normen und Testverfahren entsprechen, und von der Verwaltung zugelassen sein; und

- iv) das Schiff muß über eine Leitung zum Ablassen des Abwassers in eine Auffanganlage verfügen. Die Leitung soll ausgerüstet sein mit einem der in Abschnitt E aufgeführten genormten Landanschlüsse oder bei Spezialschiffen wahlweise mit anderen für die Verwaltung akzeptablen genormten Vorrichtungen, z. B. einer Schnellkuppelung.

Diese Kontrollen haben die Gewähr dafür zu bieten, daß Ausrüstung, Verbindungsstücke, Anordnung und Werkstoffe den Anforderungen dieser Regel voll und ganz entsprechen.

Die Verwaltung erkennt die im Namen einer anderen Vertragspartei ausgestellten „Bauartprüfbescheinigungen“ für Abwasserbehandlungsanlagen an;

- b) regelmäßigen Kontrollen in von der Verwaltung festgelegten, fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitabständen, die gewährleisten sollen, daß Ausrüstung, Verbindungsstücke, Anordnung und Werkstoffe den geltenden Anforderungen dieser Regel voll und ganz entsprechen.
2. Die zur Durchsetzung dieser Regel vorgenommenen Schiffskontrollen werden von Bediensteten der Verwaltung durchgeführt. Die Verwaltung kann jedoch eigens zu diesem Zweck benannte Inspektoren oder von ihr anerkannte Einrichtungen mit der Kontrolle beauftragen. In jedem Fall übernimmt die zuständige Verwaltung die volle Gewähr für die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Kontrollen.
3. Nach Abschluß jeder Schiffskontrolle dürfen an den kontrollierten Ausrüstungsgegenständen, Verbindungsstücken, Anordnungen oder Werkstoffen ohne Genehmigung der Verwaltung keine wesentlichen Änderungen mit Ausnahme des Ersatzes dieser Ausrüstungsgegenstände oder Verbindungsstücke vorgenommen werden.

G. Bescheinigung

1. Nach der gemäß Abschnitt F durchgeführten Kontrolle wird für Schiffe, die für mehr als 50 Personen zugelassen und auf Auslandsfahrt im Ostseegebiet eingesetzt sind, eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Eine solche Bescheinigung wird von der Verwaltung oder einer von ihr ordnungsgemäß befugten Person oder Einrichtung ausgestellt. In jedem Fall trägt die Verwaltung die volle Verantwortung für die Bescheinigung.
3. Die Bescheinigung über die Verhütung von Verschmutzungen durch Abwasser ist nach dem in der Anlage IV des MARPOL-73/78-Übereinkommens enthaltenen Muster auszustellen. Wird die Bescheinigung nicht auf Englisch ausgestellt, so ist eine englische Übersetzung beizufügen.
4. Die Bescheinigung über die Verhütung von Verschmutzungen durch Abwasser wird für einen von der Verwaltung festgelegten, fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum ausgestellt.
5. Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn grundlegende Änderungen an erforderlichen Ausrüstungsteilen, Verbindungsstücken, Anordnungen oder Materialien ohne Genehmigung der Verwaltung vorgenommen werden, es sei denn, diese Ausrüstungsteile und Verbindungsstücke werden direkt ausgewechselt.

ANLAGE V

AUSNAHMEN VOM ALLGEMEINEN VERBOT DES EINBRINGENS VON ABFÄLLEN UND SONSTIGEN STOFFEN IM OSTSEEGBIET

REGEL 1

Nach Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens gilt das Verbot des Einbringens nicht für die Beseitigung von Baggergut auf See,

- a) sofern das Einbringen von Baggergut, das Schadstoffe der Anlage I enthält, nur gestattet ist, wenn es nach den Leitlinien der Kommission erfolgt, und
- b) sofern das Einbringen aufgrund einer vorherigen Sondergenehmigung der zuständigen innerstaatlichen Behörde entweder
 - i) im Bereich der inneren Gewässer und des Küstenmeeres der Vertragspartei erfolgt oder,
 - ii) soweit erforderlich, außerhalb des Bereichs der inneren Gewässer und des Küstenmeeres nach vorherigen Konsultationen in der Kommission erfolgt.

Bei der Erteilung derartiger Genehmigungen hat die Vertragspartei die Regel 3 zu beachten.

REGEL 2

1. Die in Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens bezeichnete zuständige innerstaatliche Behörde
 - a) erteilt die in Regel 1 dieser Anlage vorgesehenen Sondergenehmigungen;
 - b) führt Buch über Art und Menge der Stoffe, deren Einbringen genehmigt wurde, sowie über Ort, Zeit und Methode des Einbringens;
 - c) sammelt die verfügbaren Informationen über Art und Menge der Stoffe, die in der letzten Zeit bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens im Ostseegebiet eingebracht wurden, sofern die betreffenden eingebrachten Stoffe zu einer Verseuchung von Wasser oder Lebewesen im Ostseegebiet führen können, sich in Fischereigeräten verfangen oder auf andere Weise Schäden verursachen können, sowie Informationen über Ort, Zeit und Methode dieses Einbringens.
2. Die zuständige innerstaatliche Behörde erteilt nach Regel 1 Sondergenehmigungen für Stoffe, die im Ostseegebiet eingebracht werden sollen und die
 - a) in ihrem Hoheitsgebiet geladen werden;
 - b) von einem in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihre Flagge führenden Schiff oder Luftfahrzeug geladen werden, wenn das Laden im Hoheitsgebiet eines Staates erfolgt, der nicht Vertragspartei ist.
3. Jede Vertragspartei berichtet der Kommission und gegebenenfalls den anderen Vertragsparteien über die in Absatz 1 Unterabsatz c) bezeichneten Informationen. Das dabei anzuwendende Verfahren und die Art dieser Berichte werden von der Kommission bestimmt.

REGEL 3

Bei der Erteilung von Sondergenehmigungen nach Regel 1 berücksichtigt die zuständige innerstaatliche Behörde

- a) die Menge des einzubringenden Baggerguts;
- b) den Gehalt an den in Anlage I bezeichneten Schadstoffen;
- c) den Ort (z. B. Koordinierung des Einbringungsgebiets, Wassertiefe und Entfernung von der Küste) und die Lage im Verhältnis zu Gebieten von besonderem Interesse (z. B. Erholungsgebiete, Laich-, Aufzucht- und Fischereigeiete);
- d) die Merkmale des Wassers, wenn das Einbringen außerhalb des Küstenmeeres erfolgt, und zwar
 - i) hydrographische Merkmale (z. B. Temperatur, Salzgehalt, Dichte, Profil),
 - ii) chemische Merkmale (z. B. pH-Wert, gelöster Sauerstoff, Nährstoffe),
 - iii) biologische Merkmale (z. B. Primärproduktion und Tierwelt des Meeresbodens).

Die Angaben sollen ausreichende Informationen über die jährlichen Durchschnittswerte und die jahreszeitlichen Schwankungen der in diesem Absatz genannten Merkmale enthalten; und

- e) gegebenenfalls sonstige Einbringungen im Einbringungsgebiet und ihre eventuellen Auswirkungen.

REGEL 4

Die Angaben in den Meldungen nach Artikel 11 Absatz 5 des Übereinkommens sind in der von der Kommission noch zu bestimmenden Form zu machen.

ANLAGE VI**VERHÜTUNG DER VERSCHMUTZUNG DURCH OFFSHORE-TÄTIGKEITEN****REGEL 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Im Sinne dieser Anlage haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Offshore-Tätigkeit“ bezeichnet jede Exploration und Ausbeutung von Erdöl- und Erdgasvorkommen von einer ortsfesten oder schwimmenden Offshore-Anlage oder einem anderen derartigen Bauwerk aus einschließlich aller damit verbundenen und darauf durchgeführten Tätigkeiten.
2. Der Ausdruck „Offshore-Konstruktion“ bezeichnet jede ortsfeste oder schwimmende Offshore-Anlage und jedes andere derartige Bauwerk, das an der Exploration oder Ausbeutung von Gas- oder Ölorkommen, an der Öl- oder Gasförderung oder am Laden oder Löschen von Öl beteiligt ist.
3. Der Ausdruck „Exploration“ umfaßt jede Bohrtätigkeit, schließt jedoch die Erdbebenforschung aus.
4. Der Ausdruck „Ausbeutung“ umfaßt jede Art von Förderung, Bohrlochuntersuchung oder Bohrlochstimulierung.

REGEL 2: ANWENDUNG DER BESTEN VERFÜGBAREN TECHNOLOGIE UND DES UMWELTSCHONENDSTEN VERFAHRENS

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Verschmutzung durch Offshore-Tätigkeiten zu verhindern oder zu beseitigen, indem sie die in Anlage II festgelegten Grundsätze der besten verfügbaren Technologie und des umweltschonendsten Verfahrens anwenden.

REGEL 3: UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG UND ÜBERWACHUNG

1. Bevor eine Offshore-Tätigkeit genehmigt wird, muß eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Handelt es sich um eine Ausbeutung nach Regel 5, muß das Ergebnis dieser Prüfung der Kommission mitgeteilt werden, bevor mit der Offshore-Tätigkeit begonnen werden kann.
2. Gleichzeitig mit der Umweltverträglichkeitsprüfung soll die Umweltempfindlichkeit des Meeresgebiets, in dem eine Offshore-Konstruktion geplant ist, im Hinblick auf folgende Faktoren geprüft werden:
 - a) die Bedeutung des Gebietes für Vögel und Meeressäugetiere;
 - b) die Bedeutung des Gebietes als Fischfang- und Laichgründe für Fische und Schalentiere sowie für die Aquakultur;
 - c) die Bedeutung als Erholungsgebiet;
 - d) die Zusammensetzung des Sediments, gemessen als Korngrößenverteilung, Trockensubstanz, Glühverlust, Gesamtkohlenwasserstoffgehalt, sowie Ba-, Cr-, Pb-, Cu-, Hg- und Cd-Gehalt;
 - e) die Fülle und Vielfalt der Meeresbodenfauna und der Gehalt an ausgewählten aliphatischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen.
3. Um die Auswirkungen der Explorationsphase der Offshore-Tätigkeit zu überwachen, sind zumindest die in Unterabsatz d) bezeichneten Untersuchungen vor und nach der Exploration durchzuführen.
4. Um die Auswirkungen der Ausbeutungsphase der Offshore-Tätigkeit zu überwachen, sind zumindest die in den Unterabsätzen d) und e) bezeichneten Untersuchungen vor, alljährlich während und nach der Ausbeutung durchzuführen.

REGEL 4: EINLEITUNGEN WÄHREND DER EXPLORATIONSPHASE

1. Ölbasispülungen oder andere Schadstoffe enthaltende Spülungen dürfen nur verwendet werden, wenn dies aus geologischen, technischen oder sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist, und nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige innerstaatliche Behörde. In solchen Fällen sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und entsprechende Anlagen zur Verfügung zu stellen, damit ein Einleiten dieser Spülungen in die Meeresumwelt verhindert wird.

2. Ölbasispülungen und Bohrklein, das bei der Verwendung von Ölbasispülungen anfällt, sollen nicht in das Ostseegebiet eingeleitet werden, sondern zur endgültigen Behandlung oder umweltverträglichen Entsorgung an Land gebracht werden.
3. Für das Einbringen von Wasserbasispülungen und Bohrklein ist eine Genehmigung der zuständigen innerstaatlichen Behörde notwendig. Bevor eine solche Genehmigung erteilt wird, muß der Beweis dafür erbracht werden, daß die Wasserbasispülung nur geringfügig giftig ist.
4. Das Einleiten von Bohrklein, das bei der Verwendung von Wasserbasispülungen anfällt, ist in besonders empfindlichen Teilen des Ostseegebiets, wie in eingeschlossenen oder flachen Gebieten mit geringem Wasseraustausch, und in Gebieten mit seltenen, wertvollen oder besonders empfindlichen Ökosystemen verboten.

REGEL 5: EINLEITUNGEN WÄHREND DER AUSBEUTUNGSPHASE

Für Einleitungen gelten zusätzlich zur Anlage IV folgende Bestimmungen:

- a) Alle Chemikalien und Werkstoffe sind an Land zu bringen und dürfen nur ausnahmsweise und mit einer Einzelerlaubnis der zuständigen innerstaatlichen Behörde eingeleitet werden;
- b) die Einleitung von Förderwasser und Verdrängungswasser ist verboten, sofern der Ölgehalt nach den von der Kommission noch festzulegenden Analyse- und Probenahmemethoden nicht weniger als 15 mg/l beträgt;
- c) sollte die Einhaltung dieser Grenzwerte mit der besten verfügbaren Technologie und dem umweltschonendsten Verfahren nicht möglich sein, kann die zuständige innerstaatliche Behörde zusätzlich Maßnahmen verlangen, durch die sich eine mögliche Verschmutzung der Meeresumwelt des Ostseegebiets verhindern läßt, und gegebenenfalls einen höheren Grenzwert zulassen, der jedoch so niedrig wie möglich gehalten werden muß und in keinem Fall 40 mg/l überschreiten darf; der Ölgehalt wird nach Maßgabe des Unterabsatzes b) gemessen;
- d) genehmigte Einleitungen dürfen in keinem Fall zu untragbaren Auswirkungen auf die Meeresumwelt führen;
- e) um künftige Entwicklungen in der Reinigungs- und Fördertechnologie zu nutzen, werden Einleitungsgenehmigungen regelmäßig von der zuständigen innerstaatlichen Behörde überprüft und die Einleitungsgrenzwerte entsprechend geändert.

REGEL 6: MELDEVERFAHREN

Jede Vertragspartei verlangt vom Betreiber oder einer anderen für die Offshore-Konstruktion verantwortlichen Person eine Meldung nach Anlage VII Regel 5.1.

REGEL 7: NOTFALLPLANUNG

Jede Offshore-Konstruktion verfügt über einen Notfallplan für den Verschmutzungsfall, der nach einem von der zuständigen innerstaatlichen Behörde festgelegten Verfahren genehmigt wird. Dieser Plan enthält Informationen über Alarm- und Kommunikationssysteme, die Organisation von Gegenmaßnahmen, eine Liste der für diesen Fall bereitgehaltenen Ausrüstung sowie eine Beschreibung der je nach Art der Verschmutzung zu treffenden Maßnahmen.

REGEL 8: OFFSHORE-KONSTRUKTIONEN AUSSER BETRIEB

Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß aufgegebene, außer Betrieb genommene sowie durch Unfälle zerstörte Offshore-Konstruktionen vollständig abgebaut und auf Verantwortung des Besitzers an Land gebracht werden und daß nicht mehr genutzte Bohrlöcher verfüllt werden.

REGEL 9: INFORMATIONSAUSTAUSCH

Die Vertragsparteien tauschen über die Kommission kontinuierlich Informationen über die Lage und Art sämtlicher geplanter oder beendeter Offshore-Tätigkeiten, über die Art und Menge von Einleitungen sowie über ergriffene Notfallmaßnahmen aus.

ANLAGE VII

GEGENMASSNAHMEN IM VERSCHMUTZUNGSFALL

REGEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei einer Verschmutzung, die die Meeresumwelt des Ostseegebiets gefährdet, jederzeit Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Hierzu gehören angemessene Ausrüstungen, Schiffe und Arbeitskräfte, die für Einsätze in Küstengewässern und auf hoher See vorbereitet sind.
2. a) Neben den in Artikel 13 genannten Fällen haben die Vertragsparteien unverzüglich auch die Verschmutzungsfälle zu melden, die in dem Gebiet vorkommen, in dem sie für Gegenmaßnahmen zuständig sind, und die die Interessen anderer Vertragsparteien tatsächlich oder möglicherweise berühren.
b) In Verschmutzungsfällen von bedeutendem Ausmaß sind andere Vertragsparteien und die Kommission ebenfalls so früh wie möglich zu benachrichtigen.
3. Die Vertragsparteien vereinbaren, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel bei einer Verschmutzung gemeinsam Gegenmaßnahmen zu ergreifen, wenn das Ausmaß der Verschmutzung dies rechtfertigt.
4. Darüber hinaus ergreifen die Vertragsparteien weitere Maßnahmen, um
 - a) regelmäßig eine Überwachung jenseits ihrer Küstenlinien durchzuführen und
 - b) in anderen Bereichen mit anderen Vertragsparteien zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, um auf Verschmutzungen besser reagieren zu können.

REGEL 2: NOTFALLPLANUNG

Jede Vertragspartei stellt einen nationalen Notfallplan und mit anderen Vertragsparteien gegebenenfalls bilaterale und multilaterale Pläne auf, um im Fall einer Verschmutzung gemeinsam Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

REGEL 3: ÜBERWACHUNG

1. Um Verletzungen der bestehenden Vorschriften zur Verhütung von Verschmutzungen durch Schiffe zu vermeiden, entwickeln und ergreifen die Vertragsparteien allein oder gemeinsam Überwachungsmaßnahmen im Ostseegebiet, um Öl und andere in die Ostsee eingeleitete Stoffe aufzuspüren und zu überwachen.
2. Die Vertragsparteien ergreifen geeignete Maßnahmen, um die in Ziffer 1 erwähnte Überwachung durchzuführen, indem sie unter anderem eine Überwachung aus der Luft mit Fernerkundungssystemen durchführen.

REGEL 4: ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE BEI GEGENMASSNAHMEN

Die Vertragsparteien vereinbaren so bald wie möglich auf bilateraler oder multilateraler Ebene, in welchen Bereichen des Ostseegebiets sie Überwachungsmaßnahmen durchführen und im Fall einer tatsächlichen oder möglicherweise eintretenden umfangreichen Verschmutzung Gegenmaßnahmen ergreifen werden. Diese Vereinbarungen lassen andere zwischen Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen über denselben Gegenstand unberührt. Nachbarstaaten sorgen für eine Angleichung der verschiedenen Vereinbarungen. Die Vertragsparteien informieren einander und die Kommission über solche Vereinbarungen.

REGEL 5: MELDEVERFAHREN

1. a) Jede Vertragspartei verlangt von den Kapitänen oder sonstigen Personen, die für die unter ihrer Flagge fahrenden Schiffe verantwortlich sind, unverzüglich eine Meldung über jeden an Bord ihres Schiffes eintretenden Fall, bei dem tatsächlich oder möglicherweise Öl oder andere Schadstoffe eingeleitet werden.
b) Die Meldung ist an den nächsten Küstenstaat zu richten und nach Artikel 8 und dem Protokoll I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das dazugehörige Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78) abzufassen.
c) Die Vertragsparteien verlangen von Kapitänen oder sonstigen für Schiffe verantwortlichen Personen sowie von Luftfahrzeugführern unverzüglich, bedenkliche Verschmutzungen durch Öl oder andere

Schadstoffe, die auf See beobachtet werden, nach diesem Verfahren zu melden. Die Meldungen sollen, soweit möglich, folgende Angaben enthalten: Zeit, Position, Wind- und Seeverhältnisse sowie Art, Ausmaß und mögliche Herkunft der beobachteten Verschmutzung.

2. Ziffer 1 Unterabsatz b) gilt auch für das Einbringen gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens.

REGEL 6: NOTFALLVORKEHRUNGEN AN BORD VON SCHIFFEN

1. Jede Vertragspartei verlangt, daß Schiffe, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, einen Notfallplan gemäß MARPOL 73/78 für den Fall einer Ölverschmutzung an Bord haben.
2. Jede Vertragspartei verlangt von den Kapitänen der unter ihrer Flagge fahrenden Schiffe oder, im Fall ortsfester oder schwimmender Plattformen, die unter ihrer Hoheitsgewalt betrieben werden, von sonstigen dafür verantwortlichen Personen, im Verschmutzungsfall auf Verlangen den zuständigen Behörden detaillierte Angaben über das Schiff und seine Ladung oder bei Plattformen über deren Produktion zu liefern, die für Maßnahmen zur Verhütung einer Meeresverschmutzung oder für Gegenmaßnahmen zweckdienlich sind, und mit diesen Behörden zusammenzuarbeiten.

REGEL 7: GEGENMASSNAHMEN

1. Kommt es in ihrem Zuständigkeitsbereich zu einer Verschmutzung, nehmen die Vertragsparteien die erforderliche Lagebeurteilung vor und ergreifen die gebotenen Gegenmaßnahmen, um eine schädliche Auswirkung der Verschmutzung zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
2. a) Vorbehaltlich Unterabsatz b) verwenden die Vertragsparteien mechanische Mittel, um gegen eine Verschmutzung vorzugehen.
b) Chemische Wirkstoffe dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung der zuständigen innerstaatlichen Behörde eingesetzt werden.
3. Treibt eine solche Verschmutzung tatsächlich oder möglicherweise in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Vertragspartei, wird die betreffende Partei unverzüglich über die Lage und die bereits ergriffenen Maßnahmen informiert.

REGEL 8: BEISTAND

1. Nach Regel 1 Absatz 3
 - a) hat eine Vertragspartei das Recht, andere Vertragsparteien um Beistand bei der Bekämpfung von Verschmutzungen auf See zu bitten;
 - b) bemühen sich die Vertragsparteien nach besten Kräften, diesen Beistand zu leisten.
2. Die Vertragsparteien ergreifen die notwendigen rechtlichen oder administrativen Maßnahmen, um
 - a) Schiffen, Luftfahrzeugen und anderen Transportmitteln, die an Maßnahmen gegen eine Verschmutzung beteiligt sind oder die in einem solchen Fall benötigten Personen, Ladungen, Materialien oder Ausrüstungen befördern, die Ankunft und Benutzung in ihrem Gebiet sowie die Abfahrt aus ihrem Gebiet zu erleichtern und
 - b) den in Unterabsatz a) genannten Personen, Ladungen, Materialien und Ausrüstungen die Einfahrt in ihr Gebiet, die Durchfahrt und die Ausfahrt zu erleichtern.

REGEL 9: ERSTATTUNG DER BEISTANDSKOSTEN

1. Die Vertragsparteien tragen die Kosten für den nach Regel 8 geleisteten Beistand.
2. a) Wurden die Maßnahmen von einer Vertragspartei auf ausdrückliches Ersuchen einer anderen Vertragspartei ergriffen, erstattet die um Beistand bittende Vertragspartei der Beistand leistenden Partei die Kosten der Maßnahmen. Sollte dieses Ersuchen zurückgenommen werden, erstattet die um Beistand bittende Partei der anderen Partei die bereits entstandenen Kosten.
b) Hat eine Vertragspartei solche Maßnahmen aus eigener Initiative ergriffen, trägt sie die entstandenen Kosten selbst.
c) Sofern die betroffenen Vertragsparteien im Einzelfall keine andere Vereinbarung treffen, gelten die in den Unterabsätzen a) und b) genannten Grundsätze.
3. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Kosten für Maßnahmen, die eine Vertragspartei auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei ergreift, auf angemessene Weise nach den für die Erstattung solcher Kosten geltenden Vorschriften und Verfahren der Beistand leistenden Vertragspartei ermittelt.

4. Diese Regel ist nicht so auszulegen, als ob sie das Recht von Vertragsparteien beeinträchtigt, sich die Kosten für Gegenmaßnahmen bei Verschmutzungen nach anderen Bestimmungen und Regeln des Völkerrechts sowie innerstaatlicher und überstaatlicher Vorschriften von dritten Parteien erstatten lassen.

REGEL 10: REGELMÄSSIGE ZUSAMMENARBEIT

1. Jede Vertragspartei informiert die übrigen Vertragsparteien und die Kommission über
 - a) ihr System zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen durch Öl und andere Schadstoffe;
 - b) innerstaatliche Vorschriften und sonstige Umstände, die eine direkte Auswirkung auf die Bereitschaft und auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen durch Öl und andere Schadstoffe haben;
 - c) die zuständige Behörde, die Meldungen über eine Meeresverschmutzung durch Öl und andere Schadstoffe entgegennimmt und weiterleitet, die Behörden, die für Fragen der in dieser Anlage genannten Hilfeleistung, Benachrichtigung und Zusammenarbeit zwischen Vertragsparteien zuständig sind, und
 - d) die nach den Regeln 7 und 8 dieser Anlage ergriffenen Maßnahmen.
2. Die Vertragsparteien tauschen Informationen aus über Forschungs- und Entwicklungsprogramme, über Ergebnisse von Verfahren zur Behandlung von Meeresverschmutzungen durch Öl und andere Schadstoffe sowie über Erfahrungen mit der Überwachung und Bekämpfung solcher Verschmutzungen.
3. Die Vertragsparteien halten regelmäßig gemeinsame Einsatzübungen zur Bekämpfung von Verschmutzungen sowie Probeübungen ab.
4. Die Vertragsparteien arbeiten in der Internationalen Seeschiffsorganisation bei Fragen der Anwendung und Weiterentwicklung des Internationalen Übereinkommens über Schutzvorkehrungen, Gegenmaßnahmen und Zusammenarbeit bei Ölverschmutzungen zusammen.

REGEL 11: HELCOM-HANDBUCH

Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Grundsätze und Regeln des Handbuchs über Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Meeresverschmutzungen, das die Bestimmungen dieser Anlage detaillierter ausführt und von der Kommission oder dem von der Kommission zu diesem Zweck ernannten Ausschuss verabschiedet wurde, soweit dies in der Praxis möglich ist.
